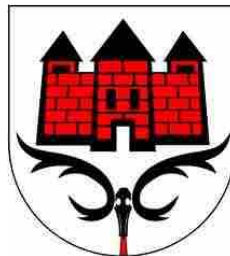


Schlussbericht

über die Prüfung der

Jahresabschlüsse 2018

der Stadt Ahrensburg
und ihres
Sondervermögens Städtebaulicher Denkmalschutz



Rechnungsprüfungsamt
Stadt Ahrensburg

Inhaltsverzeichnis

Wesentliches zum Jahresabschluss 2018	5
Wesentliches zu den weiteren Prüfungen	6
A. Prüfungsauftrag	7
B. Art, Umfang und Durchführung der Prüfung	8
1. Gegenstand der Prüfung	8
2. Beteiligung von sachverständigen Dritten im Prüfungsteam	10
C. Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes	10
1. Jahresabschluss	10
1.1. Grundlagen	10
1.2. Ergebnisrechnung	12
1.3. Finanzrechnung	14
1.4. Teilrechnungen	15
1.5. Bilanz	15
1.6. Anhang	15
2. Lagebericht	16
D. Grundlagen der Haushalts- und Finanzwirtschaft	17
1. Haushaltssatzung und Haushaltsplan	17
2. Haushaltslage	18
3. Einhaltung des Haushaltsplanes	19
4. Vorläufige Haushaltsführung	20
E. Erläuterungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	20
1. Vermögenslage	20
2. Finanzlage	22
3. Ertragslage	23

F.	Prüfungsbemerkungen zu einzelnen Positionen der Bilanz	26
F.1	Aktiva	26
1.	Anlagevermögen	26
1.2	Sachanlagen	26
1.2.1.3	Wald und Forsten	27
1.2.2.2	Schulen	28
1.2.3.5	Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen.....	30
1.3	Finanzanlagen	31
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	32
1.3.2	Beteiligungen.....	32
1.3.3	Sondervermögen einschließlich Städtebaulicher Denkmalschutz	33
1.3.4	Ausleihungen.....	35
2.	Umlaufvermögen.....	36
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände.....	36
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens.....	37
2.4	Liquide Mittel	37
3.	Aktive Rechnungsabgrenzung	38
F.2	Passiva	40
1.	Eigenkapital	40
1.1	Allgemeine Rücklage	40
1.2	Sonderrücklage	40
1.3	Ergebnisrücklage.....	41
1.5	Jahresüberschuss	41
2.	Sonderposten.....	41
3.	Rückstellungen	44
3.1	Pensions- und Beihilferückstellungen	44
3.3	Altersteilzeitrückstellung	45
3.5	Altlastenrückstellung.....	46
3.7	Verfahrensrückstellung	46
3.8	Finanzausgleichsrückstellung	47
3.10	Rückstellung für nachlaufende Rechnungen.....	47
4.	Verbindlichkeiten.....	48
4.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen.....	48

4.3	Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	49
4.4	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	49
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	49
4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	50
4.7	Sonstige Verbindlichkeiten.....	50
G.	Übersicht über die weiteren Prüfungshandlungen.....	51
1.	Umsetzung der Prüfungsbemerkungen aus den Vorjahren	51
2.	Weitere Verwaltungsprüfungen des Jahres 2018	52
2.1	Prüfung von Zuschüssen	53
2.2	Prüfungen im Bereich "Technikunterstützte Informationsverarbeitung" (TUI)	53
2.3	Prüfungen im Bereich der Finanzbuchhaltung	54
2.4	Dienstanweisungen und Dienstvereinbarungen	56
2.5	Sonstige Verwaltungsprüfungen	56
3.	Weitere technische Prüfungen des Jahres 2018	57
3.1	Prüfung von Rechnungen/Schlussrechnungen	57
3.2	Prüfung von Vergaben.....	60
3.3	Weitere Prüfungen im technischen Bereich	61
H.	Zusammenfassendes Prüfungsergebnis.....	61
Anlagen	Vollständigkeitserklärungen (2)	63

Wesentliches zum Jahresabschluss 2018

- 1) Die Ergebnisrechnung der Stadt Ahrensburg schließt zum 31.12.2018 mit einem Jahresüberschuss i. H. v. 6.294.822,57 €. Die Finanzrechnung schließt zum 31.12.2018 mit einem Finanzmittelüberschuss i. H. v. 3.056.054,78 €.
- 2) Für das Jahr 2018 ergibt sich für die Ergebnisrechnung im Vergleich zum fortgeschriebenen Ansatz eine positive Planabweichung i. H. v 5,6 Mio. €, die im Wesentlichen durch folgende Sachverhalte begründet ist:
 - Bei der Gewerbesteuer ergaben sich Mehrerträge i. H. v. 2,8 Mio. €. Die sonstigen ordentlichen Erträge haben sich um 701 T€ erhöht.
 - Die Minderaufwendungen für Sach- und Dienstleistungen betragen 2,18 Mio. €. Dies ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass Unterhaltungsaufwendungen im Umfang von 1,4 Mio. € nicht umgesetzt wurden.
 - Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen haben sich um 617 T€ erhöht. Dies ist durch die Zuführung zur Finanzausgleichsrückstellung i. H. v. 660 T€ begründet.
- 3) Von den im Jahr 2018 insgesamt geplanten Auszahlungen für Investitionen (fortgeschriebener Ansatz) i. H. v. 23,4 Mio. € sind gemäß Finanzrechnung lediglich 9,1 Mio. € tatsächlich ausgezahlt worden. Dies entspricht einer Verwendungsquote von 38,94%.
- 4) Die Stadt Ahrensburg hat die Frist zur Aufstellung des Jahresabschlusses 2018 gem. § 95 m Abs. 2 GO nicht eingehalten. Der Jahresabschluss 2018 ist der erste doppelte Abschluss, den das Rechnungsprüfungsamt ohne externe Unterstützung geprüft hat.
- 5) Gemäß den Bestimmungen der GemHVO-Doppik ist in der Regel alle drei Jahre für körperliche Vermögensgegenstände eine körperliche Bestandsaufnahme (Inventur) durchzuführen. Dies ist seit dem Jahr 2009 nicht mehr geschehen. Es besteht daher weiterer Handlungsbedarf zur Schaffung der organisatorischen, technischen und personellen Voraussetzungen, um die erforderliche Inventur durchführen zu können.
- 6) Städtebauförderung: Auch im Jahr 2018 wurde ein gesonderter Jahresabschluss für das städtebauliche Sondervermögen erstellt. Die liquiden Mittel haben sich von 4.413.581,08 € auf 6.675.086,70 € erhöht. Die **Ergebnisrechnung 2018** schließt mit einem Jahresergebnis in Höhe von 15.505,01 € (Vorjahr: 1.031,80 €). Die **Finanz-**

rechnung 2018 schließt mit einem Finanzmittelüberschuss in Höhe von 2.261.505,62 € (Vorjahr: 2.568.027,96 €).

- 7) Die Stichprobenprüfung des Anlagevermögens ergab, dass auch die in 2018 vorgenommenen Aktivierungen der Vermögensgegenstände ganz überwiegend rechtlich korrekt, nachvollziehbar und gut dokumentiert waren.

Wesentliches zu den weiteren Prüfungen

- 1) Die Prüfung von Verwendungsnachweisen für gewährte Zuschüsse in verschiedenen Bereichen hat zu keinen wesentlichen Beanstandungen geführt.
- 2) Im Bereich der Finanzbuchhaltung konnten die angestrebten Einführungen des digitalen Rechnungsworkflows sowie des zentralen Forderungsmanagements bislang nicht realisiert werden. Hier besteht Handlungsbedarf.
- 3) Es besteht weiterhin Handlungsbedarf, die innerdienstlichen Regeln auf das notwendige Maß zu reduzieren und rechtskonform zu aktualisieren. Die Bedeutung aktueller Dienstanweisungen für einen geordneten Ablauf innerhalb der Verwaltung wird betont.
- 4) Neben der Prüfung der Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung gewinnt die beratende Funktion des Rechnungsprüfungsamtes weiterhin an Bedeutung. So wird beispielsweise die Beratung in Fragen des Sachanlagevermögens, des Gemeindehaushaltsrechts und zur Vorbereitung und Durchführung von Vergabeverfahren durch die Fachdienste immer stärker nachgefragt. Durch konkrete Empfehlungen und Anregungen sowie die weitere Begleitung lassen sich bereits im Vorfeld Fehler vermeiden.
- 5) Die Prüfung von 33 Schlussrechnungen, ca. 20 Vergaben und weiteren Vorgängen im technischen Bereich führte zu einer Reihe von Hinweisen und Bemängelungen, von denen einige im Abschnitt G 3.3 wiedergegeben werden. Die entsprechend einer langjährigen RPA-Forderung beim Fachdienst Bauverwaltung eingerichtete Stelle für EU-Vergaben sowie Vergaben des Fachbereichs Stadtplanung/Bauen/Umwelt hat sich bewährt und wird von der Verwaltung auch gut genutzt. Noch nicht umgesetzt ist jedoch, diese Dienstleistung allen Mitarbeitern der Verwaltung zugänglich und bekannt zu machen.

- 6) Die Stadt Ahrensburg vernachlässigt die Erneuerung des Straßennetzes. Eine Auswertung der Bilanz zeigt, dass durch die Aufschiebung wichtiger Sanierungen (z. B. Hagener Allee) infolge der laufenden Abschreibungen der Wert dieses Teils des Infrastrukturvermögens im Verlauf des Jahres 2018 um rd. 878 T€ gesunken ist.

A. Prüfungsauftrag

Die Stadt Ahrensburg führt ihre Haushaltswirtschaft gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 26. Juni 2006 **seit dem 1. Januar 2009** nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Doppik).

Nach § 95 m Abs. 1 GO hat die Gemeinde zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft nachzuweisen ist. Er muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermitteln und ist zu erläutern. Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Ihm ist ein Lagebericht beizufügen (§ 44 Abs. 1 und 2 GemHVO-Doppik).

Gemäß § 116 Abs. 1 Nr. 1 i. V. mit § 95 n GO hat das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss zu prüfen. Nach § 95 m Abs. 2 GO ist der Jahresabschluss innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und nach der Prüfung durch das RPA gemäß § 95 n Abs. 3 GO bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres von der Gemeinde zu beschließen. Diese Fristen konnten aus den bekannten Gründen für den Jahresabschluss 2018 wiederum nicht eingehalten werden.

Auf die Aufstellung eines **Gesamtabschlusses** für die Jahresabschlüsse bis einschließlich 2018 kann gemäß § 95 o Abs. 8 GO verzichtet werden. Auf Grund einer entsprechenden Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung vom 27. März 2017 ist der erste Gesamtabschluss für das Jahr 2019 aufzustellen.

Die Stadtverordnetenversammlung hat den **Jahresabschluss 2017** gemäß § 95 n Abs. 3 GO am 28. Oktober 2019 beschlossen. Die amtliche Bekanntmachung nach § 95 n Abs. 4 GO ist am 08. November 2019 durchgeführt worden.

Der Jahresabschluss und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes sowie der Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung lagen öffentlich zur Einsichtnahme aus.

B. Art, Umfang und Durchführung der Prüfung

1. Gegenstand der Prüfung

Das RPA hat gemäß § 95 n Abs. 1 GO den Jahresabschluss zu prüfen und seine Bemerkungen in einem Schlussbericht zusammenzufassen. Die Prüfung beinhaltet, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
- das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
- der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist und
- der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist.

Das RPA kann gemäß § 95 n Abs.1 GO „die Prüfung nach seinem pflichtgemäßen Ermessen beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten“ und hat die Prüfung daher in Anlehnung an den sogenannten „risikoorientierten Prüfungsansatz“ vorgenommen. Mögliche Risiken, die zu wesentlichen Fehlern in der Rechnungslegung führen können, sollen so aufgedeckt werden. Diesem Ansatz folgend hat das RPA das Ziel der Prüfung so geplant und ausgerichtet, dass ein hinreichend sicheres Urteil abgegeben werden kann, dass der Jahresabschluss und die Buchführung frei von wesentlichen Fehlaussagen sind.

Im Rahmen der Prüfung wurden Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze zu einzelnen Bilanzpositionen geprüft und stichprobenweise Kontrollen der Nachweise für

die Bilanzierung und der Angaben im Anhang durchgeführt. Außerdem umfasste die Prüfung einzelfallorientierte Prüfungshandlungen.

Der Jahresabschluss 2018 wurde dem RPA am 19. Dezember 2019 übergeben. Beigefügt war eine vom Bürgermeister unterzeichnete Vollständigkeitserklärung.

Der gesonderte Jahresabschluss für das Sondervermögen Städtebauförderung sowie eine entsprechende Vollständigkeitserklärung wurden am 23.01.2020 nachgereicht.

Das RPA hat gemäß § 95 n Abs. 1 GO die Jahresabschlüsse unter Einbeziehung der Buchführung und die Lageberichte für das Haushaltsjahr 2018 geprüft. Im Vorfeld hat das RPA unterjährig Belegprüfungen zu unterschiedlichen Produkten vorgenommen.

Folgende Prüfungsschwerpunkte wurden bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2018 gebildet:

- Veränderungen im Sachanlagenvermögen, hier insbesondere der Neu- und Erweiterungsbau an der Grundschule Am Reesenbüttel,
- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen,
- Finanzanlagen,
- Ausweis der liquiden Mittel,
- Sonderposten,
- Rückstellungen.

Das RPA hat weiterhin gemäß § 116 GO in speziell ausgewählten Prüfungsbereichen die Recht- und Zweckmäßigkeit sowie die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung durch die Verwaltung geprüft. Die Prüfungen im Verwaltungsbereich sowie im technischen Bereich mit Bezug zum Jahresabschluss 2018 sind in die Prüfungsbemerkungen zu den einzelnen Bilanzpositionen eingeflossen.

Die Verwaltungsleitung wird gebeten, die im Bericht enthaltenen, mit Randstrichen gekennzeichneten Hinweise zeitnah aufzugreifen und über die Umsetzung im Rahmen einer Stellungnahme im 4. Quartal 2020 zu berichten. Es wird empfohlen, diese Stellungnahme über das Rechnungsprüfungsamt dem Hauptausschuss zur Kenntnis zu geben.

Die Ergebnisse der darüber hinausgehenden Prüfungen werden im Abschnitt G (Seite 51 ff.) dargestellt.

2. Beteiligung von sachverständigen Dritten im Prüfungsteam

Gemäß den Anmerkungen zu § 95 n GO steht es den Rechnungsprüfungsämtern frei, sich bei der Prüfung des Jahresabschlusses der Unterstützung durch Angehörige freier Berufe zu bedienen.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 erfolgte erstmals ohne externe Unterstützung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

C. Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes

1. Jahresabschluss

1.1. Grundlagen

Der Jahresabschluss 2018 besteht aus:

- der Bilanz zum 31. Dezember 2018,
- der Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2018,
- der Finanzrechnung für das Haushaltsjahr 2018,
- den Teilrechnungen für das Haushaltsjahr 2018,
- dem Anhang 2018 (nebst Anlagen),
- ergänzt durch die vom Bürgermeister unterzeichnete Vollständigkeitserklärung zum Abschluss 2018
- sowie dem beigefügten Lagebericht.

Darüber hinaus wurde ein gesonderter Jahresabschluss Städtebauförderung 2018 (Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen, Anhang mit Anlagen, Vollständigkeitserklärung sowie beigefügter Lagebericht) vorgelegt (vgl. Kap. F1 1.3.3, S. 33).

Die Unterlagen wurden auf ihre Vollständigkeit und sachliche Richtigkeit überprüft. Die Erklärungen des Bürgermeisters zur Vollständigkeit der Unterlagen sind diesem Bericht als Anlage 1 und 2 beigefügt.

Der Jahresabschluss wurde ordnungsgemäß aus den Konten der Stadt entwickelt. Die Vermögens- und Schuldposten sind ausreichend nachgewiesen sowie richtig und vollständig erfasst.

Sie sind unter Beachtung nachfolgender Vorschriften angesetzt und bewertet worden:

- Gemeindeordnung Schleswig-Holstein,
- GemHVO-Doppik Schleswig-Holstein,
- Verwaltungsvorschriften über den Kontenrahmen für Haushalte der Gemeinden (VV-Kontenrahmen),
- Verwaltungsvorschrift für Abschreibungen von abnutzbaren Vermögensgegenständen des Anlagevermögens der Gemeinden (VV-Abschreibungen).

Der Grundsatz der Bewertungsstetigkeit wurde beachtet. Der Ausweis ist nach den Vorgaben der GemHVO-Doppik Schleswig-Holstein für Gemeinden vorschriftsmäßig erfolgt.

Die Informationen, die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommen wurden, führen zu einer Bestätigung der ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht. Darüber hinaus besitzt das RPA u. a. die Zugangsberechtigung zu den Verfahren des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens C.I.P–KD sowie des Geo-Informationssystems GMSC.

Inventar/Inventur

Die §§ 37 und 38 GemHVO-Doppik beinhalten die Regelungen zum Inventar und zu den durchzuführenden Inventuren. Es wird unterschieden zwischen einer Buchinventur und einer körperlichen Inventur. „Die Gemeinde hat zu Beginn des ersten Haushaltsjahres mit einer Rechnungsführung nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung“ das Inventar aufzustellen. „In der Regel“ ist „alle drei Jahre eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen“. Die Erläuterungen verweisen auf die entsprechenden Regelungen im HGB und ergänzen diese, „dabei ist für körperliche Vermögensgegenstände mindestens alle drei Jahre eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen“. Das Ergebnis der Inventur fließt in das Inventar ein.

Es ist auch für den Jahresabschluss 2018 erkennbar, dass die Anlagenbuchhaltung vermehrt Buch- und Beleginventuren durchgeführt und die daraus resultierenden Um- und Ausbuchungen vorgenommen hat.

Jedoch wurde nach der Inventur zur Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2009 keine körperliche Bestandsaufnahme mehr vorgenommen. Die dafür erforderlichen innerdienstlichen Anweisungen in Form einer extern erarbeiteten Inventurrichtlinie wurden verwaltungsintern überarbeitet, vervollständigt und zum 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt. Bei durchgeführten Testinventuren hat sich jedoch herausgestellt, dass die Richtlinie noch Fehler beinhaltet, lückenhaft und nicht umfassend praxistauglich ist.

Die Überarbeitung ist noch nicht abgeschlossen.

Eine Arbeitsgruppe unter Beteiligung des RPA hat im Oktober 2019 folgende Entwürfe zu Regelungen und Prozessbeschreibungen verwaltungsintern abgestimmt:

- Inventurrichtlinie für Folgeinventuren der Stadt Ahrensburg
- Inventurrahmenplan (Sach-, Personal-, Zeitplan)
- Inventurformen je Bilanzposition (Buch-, Beleg-, körperliche Inventuren)

Diese Entwürfe wurden bislang nicht in Kraft gesetzt.

Darüber hinaus müssen insbesondere die folgenden technischen Voraussetzungen geschaffen und personellen Ressourcen bereitgestellt werden, um körperliche Inventuren durchführen zu können:

- Beschaffung einer Inventursoftware zur Kennzeichnung des beweglichen Vermögens.
- Aktualisierung der Datenbankstruktur und Test des HKR-Moduls Inventur.
- Benennung der Inventurleitung.
- Benennung und Schulung von Inventurverantwortlichen.

Die organisatorischen, technischen und personellen Voraussetzungen für die dringend erforderliche körperliche Inventur sind noch immer nicht geschaffen worden. Es besteht weiterhin Handlungsbedarf.

1.2. Ergebnisrechnung

In der Ergebnisrechnung sind die Erträge (tatsächliches Ressourcenaufkommen) und Aufwendungen (tatsächlicher Ressourcenverbrauch) nachzuweisen. Anders als in der

zahlungsorientierten Kameralistik werden in der Doppik über die Ergebnisrechnung auch nicht kassenwirksame Vorgänge, wie zum Beispiel Abschreibungen oder Zuführungen zu den Rückstellungen, abgebildet.

Das abschließende Jahresergebnis 2018 beträgt 6.295 T€.

Die vorgelegte Ergebnisrechnung entspricht den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 45 GemHVO-Doppik.

In der nachfolgenden Tabelle sind die Erträge und Aufwendungen aus der Ergebnisrechnung zusammengefasst.

	Fortgeschriebener Ansatz HJ 2018 €	Ist-Ergebnis HJ 2018 €	Vergleich Ist/Ansatz €
Ordentliche Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit	74.765.319,88	78.853.595,53	4.088.275,65
Ordentliche Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	73.461.214,42	71.782.376,29	-1.678.838,13
Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	1.304.105,46	7.071.219,24	5.767.113,78
Finanzerträge	252.000,00	60.518,34	-191.481,66
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	837.282,33	836.915,01	-367,32
Finanzergebnis	-585.282,33	-776.396,67	-191.114,34
Ordentliches Jahresergebnis	718.823,13	6.294.822,57	5.575.999,44
Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00
Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00
Außerordentliches Jahresergebnis	0,00	0,00	0,00
Jahresergebnis	718.823,13	6.294.822,57	5.575.999,44

Ein Vergleich des fortgeschriebenen Ansatzes mit dem Ist-Ergebnis offenbart eine Abschlussverbesserung i. H. v. 5,58 Mio. €. Dies hängt mit den höheren ordentlichen Erträgen aus laufender Verwaltungstätigkeit, hier insbesondere mit den um 2,94 Mio. € erhöhten Steuererträgen, zusammen. Zudem sind die ordentlichen Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit um 1,68 Mio. € gesunken. Hierbei sind insbesondere die gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz um 2,18 Mio. € verminderten Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen auffällig.

1.3. Finanzrechnung

In der Finanzrechnung sind die eingegangenen Einzahlungen und getätigten Auszahlungen getrennt voneinander nachzuweisen. Die im Haushaltsjahr neu gebildeten Haushaltsermächtigungen sind in einer gesonderten Spalte zusätzlich auszuweisen. Der Endbestand an Finanzmitteln (= liquide Mittel) beträgt 19.968 T€ (Vorjahr = 16.912 T€).

Die vorgelegte Finanzrechnung entspricht den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 46 GemHVO-Doppik.

In der folgenden Tabelle sind die Ein- und Auszahlungen mit Endbestand der Finanzmittel (Liquide Mittel) aus der Finanzrechnung zusammengefasst.

	Fortgeschriebener Ansatz HJ 2018 €	Ist-Ergebnis HJ 2018 €	Vergleich Ist/Ansatz €
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	72.805.119,88	76.318.153,34	3.513.033,46
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	68.136.096,75	64.916.068,10	-3.220.028,65
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	4.669.023,13	11.402.085,24	6.733.062,11
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.677.470,00	1.427.719,33	-1.249.750,67
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	23.372.356,58	9.102.103,95	-14.270.252,63
Saldo aus Investitionstätigkeit	-20.694.886,58	-7.674.384,62	13.020.501,96
Saldo fremde Finanzmittel	0,00	406.239,82	406.239,82
Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	-16.025.863,45	4.133.940,44	20.159.803,89
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	7.000.000,00	0,00	-7.000.000,00
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.104.950,00	1.077.885,66	-27.064,34
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	5.895.050,00	-1.077.885,66	-6.972.935,66
Änderung des Bestandes an Finanzmitteln	-10.130.813,45	3.056.054,78	13.186.868,23
Anfangsbestand an Finanzmitteln	16.912.408,00	16.912.377,65	-30,35
Endbestand an Finanzmitteln	6.781.594,55	19.968.432,43	13.186.837,88

Beim Vergleich des fortgeschriebenen Ansatzes mit dem Ist-Ergebnis ist eine Abschlussverbesserung i. H. v. 13,19 Mio. € auffällig. Dies hängt vor allem mit den geringeren Auszahlungen aus Investitionstätigkeit zusammen, hier beträgt die Differenz 14,27 Mio. €. Dies belegt, dass viele Investitionsprojekte nicht im geplanten Umfang durchgeführt wurden. Die Verbesserungen beim Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (+ 6,73 Mio. €) werden durch nicht getätigte Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit (- 7,0 Mio. €) kompensiert.

1.4. Teilrechnungen

Gemäß § 47 GemHVO-Doppik sind für die Aufstellung der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung Teilrechnungen gegliedert nach Teilergebnisrechnung und Teilfinanzrechnung aufzustellen. Die von der Verwaltung vorgenommene Gliederung entspricht § 4 GemHVO-Doppik. Eine Prüfung ergab keine Abweichungen zwischen den Summen der Teilrechnungen mit den Werten der Gesamtrechnungen.

1.5. Bilanz

Die Bilanz (§ 48 GemHVO-Doppik) dient der Gegenüberstellung von Vermögen und Finanzierungsmitteln zum Abschlussstichtag 31. Dezember 2018. Neben den Bilanzwerten der Aktiva und Passiva sind gemäß dem amtlichen Muster der Ausführungsanweisung zur GemHVO-Doppik nachrichtlich die übertragenen Haushaltsermächtigungen sowie die übernommenen Bürgschaften auszuweisen.

Die Bilanzsumme 2018 beträgt 217.148 T€. Nachrichtlich weist die Bilanz die Summe der übertragenen Ermächtigungen für Aufwendungen (§ 23 Abs. 1 GemHVO-D) mit 1.831 T€, die Summe der übertragenen Ermächtigungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (§ 23 Abs. 2 GemHVO-D) mit 11.922 T€ und von der Stadt übernommene Bürgschaften mit 194 T€ (Wert zum Bilanzstichtag) aus.

Angaben zu den Prüfungsergebnissen wesentlicher Posten der Bilanz zum 31. Dezember 2018 sind im Abschnitt F ab Seite 26 aufgeführt.

1.6. Anhang

Der Anhang ist Pflichtbestandteil des Jahresabschlusses (§ 44 Abs. 1 Nr. 5 GemHVO-Doppik) und unter Beachtung der Regelungen und Inhalte des § 51 GemHVO-Doppik aufzustellen. Er dient der besonderen Erläuterung von einzelnen Bilanzpositionen, besonderen Sachverhalten wie auch der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Nach Ansicht des RPA fehlt dem Anhang eine Übersicht der existierenden Kameradschaftskassen der Freiwilligen Feuerwehr Ahrensburg.

Darüber hinaus beschreibt und erläutert der Anhang u. a.:

- Haftungsverhältnisse,
- alle Sachverhalte, die zu erheblichen finanziellen Verpflichtungen führen können,
- Abweichungen von Bewertungs- und Bilanzierungsmethoden,
- Abweichungen von der linearen Abschreibung sowie der verbindlich festgelegten üblichen Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen,
- wesentliche Beträge der Positionen Sonderrücklage, Sonderposten und Sonstige Rückstellungen,
- nicht erhobene Beiträge,
- soweit vorhanden, derivative Finanzinstrumente oder Umrechnungen von Fremdwährungen.

Dem Anhang sind ferner beizufügen:

- Anlagenspiegel,
- Forderungsspiegel,
- Verbindlichkeitspiegel,
- Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen,
- Übersicht über Sondervermögen, Gesellschaften, Unternehmen sowie Anstalten.

Er entspricht einschließlich der erforderlichen Anlagen den Vorgaben und Mindestinhalten aus § 51 GemHVO-Doppik. Der Anhang wird insgesamt mit der beschriebenen Einschränkung als vollständig und richtig beurteilt.

2. Lagebericht

Gemäß § 44 Abs. 2 GemHVO-Doppik ist dem Jahresabschluss ein Lagebericht beizufügen. Dieser ist nach § 52 GemHVO-Doppik so zu fassen, dass er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt vermittelt.

Der Lagebericht soll einerseits einen Rückblick auf das Haushaltsjahr darstellen und den Verlauf der Verwaltungs-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit zusammenfassen; an-

dererseits soll er auch Schlussfolgerungen für die zukünftige Haushaltswirtschaft enthalten. Es ist auf weitere Konsolidierungserfordernisse und dazu mögliche Umsetzungsmaßnahmen einzugehen. Es besteht kein verbindliches Muster für den Lagebericht.

Der vorgelegte Lagebericht entspricht den gesetzlichen Vorschriften nach § 52 GemHVO-Doppik Schleswig-Holstein. Er steht im Einklang mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen.

D. Grundlagen der Haushalts- und Finanzwirtschaft

1. Haushaltssatzung und Haushaltsplan

Die Haushaltssatzung sowie die 1. und 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wurden gemäß § 95 Abs. 5 i.V.m. § 79 GO wie folgt beschlossen, genehmigt und veröffentlicht:

	beschlossen:	genehmigt:	veröffentlicht:
Haushalt	28.12.2017	09.02.2018	14.02.2018
I. Nachtrag	24.09.2018	02.10.2018	08.10.2018
II. Nachtrag	29.10.2018	nicht erforderlich	28.11.2018

Die Haushaltssatzung unter Berücksichtigung der Veränderungen durch die 2. Nachtragsatzung enthält folgende **Festsetzungen**:

Im Ergebnisplan

Gesamtbetrag der Erträge	74.016.200,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	72.615.600,00 €
Jahresüberschuss	1.400.600,00 €

Im Finanzplan

Gesamtbetrag der Einzahlungen	71.904.000,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen	66.583.200,00 €
Jeweils aus laufender Verwaltungstätigkeit	

Gesamtbetrag der Einzahlungen	9.676.700,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen	16.053.500,00 €
Jeweils aus der Investitions- und der Finanztätigkeit	
 Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	 7.000.000,00 €
Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	11.613.900,00 €
Höchstbetrag der Kassenkredite	8.500.000,00 €
 Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	 247,07
 Hebesätze für die Realsteuern	
 Grundsteuer A und B	 350 %
Gewerbsteuer	380 %

2. Haushaltslage

Der Innenminister hat in seiner Genehmigungsverfügung zur Haushaltssatzung vom 09. Februar 2018 festgestellt, dass die „dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt gegeben ist“. (Die Genehmigungsverfügungen der Vorjahre beinhalten dagegen noch den Hinweis, dass diese nicht gegeben bzw. noch nicht wieder hergestellt ist.)

Zusätzlich ergeht der Hinweis: „Bedauerlicherweise ist festzustellen, dass die Investitions-Umsetzungsquote im Jahr 2017 auf rund 40% der festgeschriebenen investiven Planansätze weiter gesunken ist. [...] Soweit in der Finanzrechnung 2018 keine signifikanten Verbesserungen zu erkennen sein sollten, werden für den Haushalt des kommenden Jahres - unabhängig von einer bestehenden Genehmigungspflicht - kommunalaufsichtliche Maßnahmen in Erwägung gezogen werden müssen.“

3. Einhaltung des Haushaltsplanes

In der Haushaltswirtschaft mit doppelter Buchführung sind die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung nicht nur innerhalb der eigentlichen Buchführung, sondern schon in der Planungsphase zu berücksichtigen.

Der Jahresabschluss 2018 verdeutlicht erneut die Abweichung der Ist-Auszahlungen für Investitionen (und Investitionsförderungsmaßnahmen) zur Investitionsplanung.

Von den im Jahr 2018 insgesamt geplanten Auszahlungen für Investitionen (fortgeschriebener Ansatz) i. H. v. 23,4 Mio. € sind gemäß Finanzrechnung lediglich 9,1 Mio. € tatsächlich ausgezahlt worden. Dies entspricht einer nochmals gesunkenen Verwendungsquote von 38,94%.

Auf eine mögliche Ursache, die fehlende Veranschlagungsreife gemäß § 12 Abs. 2 GemHVO-Doppik, hat das Rechnungsprüfungsamt auch zu den Jahresabschlüssen 2016 und 2017 kritisch hingewiesen. Die Prüfungsmitteilung des Landesrechnungshofes zur überörtlichen Prüfung 2017 beinhaltet entsprechende Hinweise.

Die Verwaltung hat diese Hinweise aufgegriffen. Hausintern wurden die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Schulungen sensibilisiert. Der Finanzausschuss hat sich mehrfach mit der Thematik befasst, unter anderem im Zusammenhang mit der Bildung von Ermächtigungen.

Das Rechnungsprüfungsamt begrüßt die intensive Auseinandersetzung mit der Thematik ausdrücklich und appelliert an die Verantwortlichen, diese Arbeit fortzusetzen.

Ob und inwieweit diese Bestrebungen ausreichen, die Qualität der Investitionsplanung zu verbessern, kann frühestens im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2020 beurteilt werden.

4. Vorläufige Haushaltsführung

Die Haushaltssatzung der Stadt Ahrensburg trat mit Wirkung zum 1. Januar 2018 in Kraft. Allerdings galten bis einschließlich des Tages der Veröffentlichung am 14. Februar 2018 die Regelungen des § 95 c GO über die vorläufige Haushaltsführung.

Der Gesetzgeber hat den Kommunen mit dieser Bestimmung enge Grenzen dafür gesetzt, Aufwendungen entstehen zu lassen, Auszahlungen zu leisten sowie Abgaben zu erheben. Daher darf die Stadt Ahrensburg in dieser Interimszeit nur Aufwendungen entstehen lassen und Auszahlungen leisten, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind. Sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Investitionsleistungen, für die im Haushaltsplan eines Vorjahres Beträge vorgesehen waren, fortsetzen.

Stichprobenprüfungen haben ergeben, dass die Stadt Ahrensburg die Bestimmungen des § 95 c GO im Zeitraum der vorläufigen Haushaltsführung 2017 beachtet hat. Geringfügige Beanstandungen - die bei laufenden Belegprüfungen im C.I.P.-Verfahren festgestellt wurden - wurden mit den jeweils Beteiligten erörtert.

Zu der Thematik der Anmeldung zu Fortbildungsveranstaltungen wurden vom Rechnungsprüfungsamt Verfahrenshinweise gegeben, die von der Verwaltung umgesetzt wurden.

E. Erläuterungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

1. Vermögenslage

In den folgenden Übersichten sind die Bilanzpositionen nach ihrer Fristigkeit gegliedert, um die Verhältnisse von langfristig gebundenem Vermögen zu langfristig verfügbaren Mitteln und kurzfristig gebundenem Vermögen zu kurzfristigen Verbindlichkeiten darzustellen.

Langfristiges Vermögen/langfristige Mittel:

	31. Dezember 2018		31. Dezember 2017	
	T€	in % der Bilanzsumme	T€	in % der Bilanzsumme
Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände	161.034	74,2	160.248	75,1
Finanzanlagen	26.535	12,2	25.965	12,2
Summe des langfristigen Vermögens	187.569	86,4	186.213	87,3
Zur Finanzierung standen zur Verfügung:				
Eigenkapital	127.540	58,7	121.245	56,8
Sonderposten	39.730	18,3	41.034	19,2
Lang- und mittelfristige Verbindlichkeiten	43.783	20,2	44.985	21,1
Summe des langfristigen Kapitals	211.053	97,2	207.264	97,1
Überdeckung	23.484	10,8	21.051	9,8

Aus der Tabelle wird ersichtlich, dass das langfristig gebundene Vermögen (Anlagevermögen) vollständig mit langfristig zur Verfügung stehendem Kapital finanziert ist. Es besteht eine „Überdeckung“ der langfristig zur Verfügung stehenden Mittel in Höhe von 23.484 T€. Die sogenannte goldene Bilanzregel, wonach das langfristige Kapital und das langfristigen Vermögen mindestens im Verhältnis 1:1 stehen sollen, ist somit erfüllt.

Kurzfristiges Vermögen/kurzfristige Verbindlichkeiten:

Aktiva	31.12.2018	31.12.2017
	€	€
Vorräte	657.542,40	625.187,78
Kurzfristige Forderungen (Restlaufzeit bis 1 Jahr)	4.093.168,93	5.656.153,74
Liquide Mittel	19.968.462,95	16.912.438,69
Rechnungsabgrenzungsposten	4.859.489,14	4.079.164,99
Kurzfristiges Vermögen	29.578.663,42	27.272.945,20
Passiva		
Kurzfristige Rückstellungen	2.356.534,32	1.700.623,00
Kurzfristige Verbindlichkeiten (Restlaufzeit bis 1 Jahr)	3.726.782,47	4.420.400,19
Rechnungsabgrenzungsposten	11.807,58	3.694,04
Kurzfristige Verbindlichkeiten	6.095.124,37	6.124.717,23
Überdeckung	23.483.539,05	21.148.227,97

Der Vergleich des kurzfristig zu realisierenden „Vermögens“ mit den kurzfristigen „Verbindlichkeiten“ gibt Auskunft über die Zahlungsfähigkeit der Stadt Ahrensburg (Liquiditätsanalyse). Bei dieser Gegenüberstellung werden die Rechnungsabgrenzungsposten dem Vermögen zugeordnet. Unter, der in der Praxis allerdings unwahrscheinlichen, Annahme, dass sämtliche kurzfristigen „Verbindlichkeiten“ sofort fällig wären, hätte am Bilanzstichtag 31.12.2018 das kurzfristig realisierbare „Vermögen“ ausgereicht, um die kurzfristigen „Verbindlichkeiten“ aus eigenen Mitteln zu begleichen. Die Liquidität war stets gegeben.

2. Finanzlage

Aus dem Finanzrechnungsmuster in Kapitel 1.3 ist ersichtlich, dass der Stand der liquiden Mittel zum 31.12.2018 19.968.432,43 € beträgt. Die positive Veränderung der Liquidität im Vergleich zum Vorjahr ist in der folgenden Aufstellung dargelegt:

	T€
Liquide Mittel 1. Januar 2018	16.912
Liquide Mittel 31. Dezember 2018	19.968
Veränderung der Liquidität	3.056

Die zur Finanzierung des investiven Bereiches benötigten Mittel (Saldo -7.674 T€) konnten vollständig aus dem Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit (Saldo: 11.402 T€) finanziert werden. Es verblieb ein Finanzierungsüberschuss von 3.728 T€, der zusammen mit dem Überschuss bei den fremden Finanzmitteln in Höhe von 406 T€ und dem Defizit bei der Finanzierungstätigkeit i.H.v. 1.078 T€ zu einem Gesamtliquiditätszufluss von 3.056 T€ führte.

3. Ertragslage

Die Ertragslage der Stadt ist in der folgenden Tabelle dargestellt:

	2018 T€	2017 T€	Veränderung*) T€
Steuern und ähnliche Abgaben	60.966	58.671	2.295
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	5.480	4.806	674
+ Sonstige Transfererträge	27	42	- 15
+ Rechtliche Leistungsentgelte	5.763	5.848	- 85
+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	3.235	4.416	- 1.181
+ Sonstige ordentliche Erträge	3.383	6.175	- 2.792
+ Aktivierte Eigenleistungen	-	-	-
+ Bestandsveränderungen	-	-	-
- Personalaufwand	15.983	15.805	- 178
- Aufwendungen Sach-/Dienstleistungen	13.282	11.493	- 1.789
- Bilanzielle Abschreibungen	6.194	6.525	331
- Transferaufwendungen	32.123	28.678	- 3.445
- Sonstige ordentliche Aufwendungen	4.200	4.334	134
Verwaltungsergebnis	7.071	13.124	- 6.053
+ Finanzerträge	61	88	- 17
- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	837	1.048	211
Finanzergebnis	- 776	- 960	184
Erträge aus sonstigen Ausleihungen	-	-	-
Aufwand aus Verlustübernahme	-	-	-
Zinsen (saldiert)	-	-	-
Ordentliches Ergebnis	6.295	12.164	- 5.869
Außerordentliches Ergebnis	0	2	- 2
Ertragsteuern	-	-	-
Sonstige Steuern	-	-	-
Jahresfehlbetrag /-überschuss	6.295	12.166	- 5.871

*) bezogen auf die Ergebnisauswirkung (- Ergebnisverschlechterung, + Ergebnisverbesserung)

Die **Steuern und ähnlichen Abgaben** ergeben sich insbesondere aus der Gewerbesteuer (29.616 T€/Vorjahr 27.462 T€), dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (19.787 T€/Vorjahr 20.361 T€) sowie der Grundsteuer (5.477 T€/Vorjahr 5.533 T€). Daneben handelt es sich um den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer (3.790 T€/Vorjahr 3.087 T€) sowie um Leistungen nach dem Familienlastenausgleich (1.727 T€/Vorjahr 1.764 T€).

Schlüsselzuweisungen des Landes Schleswig-Holstein (1.554 T€/Vorjahr 1.563 T€) werden unter der Position **Zuwendungen und allgemeine Umlagen** ausgewiesen. Weiter werden unter den Kontengruppen 41 und 43 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten (1.830 T€/Vorjahr 1.946 T€) erfasst.

Die **Leistungsentgelte** resultieren aus öffentlich-rechtlichen Entgelten (4.195 T€/Vorjahr 4.424 T€) sowie privatrechtlichen Entgelten (1.568 T€/Vorjahr 1.424 T€). Die öffentlichen Entgelte beinhalten u. a. Benutzungsgebühren, Verwaltungsgebühren und ähnliches. Unter den privatrechtlichen Entgelten werden im Wesentlichen Mieten und Pachten sowie sonstige Verkaufserlöse ausgewiesen.

Die **Kostenerstattungen bzw. Kostenumlagen** wurden vom Bund, dem Land, anderen Gemeinden sowie sonstigen privatrechtlichen Unternehmen geleistet.

Die **sonstigen ordentlichen Erträge** betreffen erhaltene Konzessionsabgaben (1.877 T€/Vorjahr 1.720 T€). Aus der Veräußerung von Grundstücken wurden 9 T€/Vorjahr 3.030 T€ erzielt.

Unter der Position Aufwendungen für **Sach- und Dienstleistungen** werden hauptsächlich Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten ausgewiesen. Diese Aufwendungen betragen zum Jahresabschluss 2018 13,28 Mio. € und sind im Vergleich zum Ergebnis des Jahres 2017 um rd. 1,79 Mio. € angestiegen. Hiervon entfällt eine Steigerung i. H. v. 662 T€ auf die Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens durch den Bauhof (Kto. 5221020). Hierunter fallen die Straßenunterhaltung (Produkt 54100, +29 T€), die Straßenreinigung (Produkt 54500, + 80 T€), die Pflege der Grünanlagen (Produkt 55100, + 549 T€) sowie die Unterhaltung der Kinderspielplätze (Produkt 55105, + 22 T€).

Eine Erhöhung i. H. v. rd. 796 T€ ist auf die gestiegene einmalige Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen zurückzuführen (Kto. 5211010). Hierbei sind insbe-

sondere die Baumaßnahmen Lüftungsanlage und Trennwand Gemeinschaftsschule Am Heimgarten, Fenstersanierung Kindertagesstätte Am Zauberredder, Umsetzung von drei Doppelcontainern von der Grundschule Am Reesenbüttel in den Pfarrgarten der evangelischen Kirche Ahrensburg, die Fenstersanierung im Kulturzentrum Marstall sowie die Brandmeldeanlage im Verwaltungsgebäude An der Strusbek 23 zu nennen.

Eine Steigerung der Reinigungskosten der Gebäude und baulichen Anlagen (Kto. 5241030, 953 T€) i. H. v. rd. 182 T€ trägt weiterhin zur Erhöhung der Aufwandsposition bei. Die Steigerung ist vor allem auf die städtischen Liegenschaften Grundschule Am Schloss, Grundschule Am Reesenbüttel, Eric-Kandel-Gymnasium, Stormarnschule sowie die Kindertagesstätte Schäferweg zurückzuführen. Die Steigerungen sind häufig in Baumaßnahmen begründet, die einen erhöhten Reinigungsbedarf hervorrufen. In der Grundschule Am Schloss wird mit dem Neubau zusätzlich ein Hort betrieben. Bei der Kindertagesstätte Schäferweg wird eigenes Reinigungspersonal der Stadt eingesetzt, welches durch erhöhte Fehlzeiten durch Fremdleistungen ersetzt werden musste. Generell gilt, dass im Jahr 2017 weniger Fensterreinigungen bei den städtischen Liegenschaften durchgeführt wurden, die durch Vergabeverzögerungen erst im Jahr 2018 in vollem Umfang wieder aufgenommen wurden.

Auffälligkeiten ergaben sich bei Buchungen beim Produktsachkonto 21100.5241050 bei der Grundschule Am Schloss und weiteren städtischen Liegenschaften. Dort sind mehrere Buchungen, die vom bewirtschaftenden Fachdienst vorkontiert sind (beispielsweise 5241030 oder 5211000) und dann auf o.g. Konto (Heizungsenergie) verbucht wurden. Es sollten daher organisatorische Maßnahmen ergriffen werden, damit vom Fachdienst Finanzbuchhaltung nicht von den Vorkontierungen der anordnenden Fachdienste abgewichen wird und die Buchungen dadurch falsch kontiert sind.

Die **bilanziellen Abschreibungen** auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen betragen 5.625 T€ (Vorjahr 5.771 T€).

Der Posten **Transferaufwendungen** beinhaltet als größere Positionen die Kreisumlage (14.844 T€/Vorjahr 12.967 T€), die Gewerbesteuerumlage (4.894 T€/Vorjahr 4.910 T€) sowie die FAG-Umlage (1.070 T€/Vorjahr 318 T€).

Per Saldo ergibt sich ein **Jahresüberschuss** i. H. v. 6.295 T€ (Vorjahr 12.166 T€).

F. Prüfungsbemerkungen zu einzelnen Positionen der Bilanz

Zu den wesentlichen Posten der Bilanz zum 31. Dezember 2018 werden nachfolgende Erläuterungen gegeben. Die Nummerierung entspricht den Nummern der einzelnen Bilanzpositionen (Aktiva und Passiva) gem. § 48 GemHVO-Doppik. Da nicht alle Bilanzpositionen vom RPA geprüft wurden, ist die Nummerierung in diesem Bericht nicht durchgängig.

F.1 Aktiva

1. Anlagevermögen

1.2 Sachanlagen

160.794.880,71 €

(31.12.2017 160.018.416,54 €)

Zusammensetzung:

	31.12.2018	31.12.2017
	€	€
unbebaute Grundstücke	13.132.792,76	12.905.637,44
bebaute Grundstücke	76.032.188,55	70.500.289,64
Infrastrukturvermögen	60.063.126,60	62.045.000,72
Bauten auf fremdem Grund und Boden	1.516.098,56	724.558,48
Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	56.835,75	58.572,10
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	3.182.844,36	2.703.819,54
Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.274.174,97	2.069.402,05
Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	4.536.819,16	9.011.136,57
Insgesamt	160.794.880,71	160.018.416,54

Entwicklung:

	€
Stand am 1. Januar 2018	160.018.416,54
Zugänge	7.072.181,74
Restbuchwert der Anlagenabgänge	670.844,49
Umbuchungen	0,00
Abschreibungen	5.624.873,08
Stand am 31. Dezember 2018	160.794.880,71

Zusammensetzung der Zugänge:

	€
unbebaute Grundstücke	227.155,32
bebaute Grundstücke	7.558.901,49
Infrastrukturvermögen	307.582,92
Bauten auf fremdem Grund und Boden	1.051.279,00
Kunstgegenstände/Kulturdenkmäler	877,27
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	897.547,93
Betriebs- und Geschäftsausstattung	844.127,47
Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	-3.815.289,66
Insgesamt	7.072.181,74

1.2.1.3. Wald und Forsten

Die unbebauten Grundstücke beinhalten die „Aufbauten und Betriebsvorrichtungen auf Forstflächen“ mit unverändert 2.382.989,00 €. Hierbei handelt es sich um den Baumbestand Wald und Forst, der einer regelmäßigen Bewirtschaftung unterliegt. Der Wert wurde für die Eröffnungsbilanz als Festwert auf der Grundlage eines forstwirtschaftlichen Gutachtens aus dem Jahr 2008 erfasst, des sogenannten „Forstbetriebswerks“, erstellt durch die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein. Das Forstbetriebswerk wird alle 10 Jahre erstellt, letztmalig mit dem Stichtag 01.01.2018. Der Festwert hätte somit auf dieser Basis im Jahresabschluss 2018 angepasst werden müssen.

Unabhängig davon ist pflichtig im Anlagevermögen alle 3 Jahre ein Festwert zu ermitteln (§ 37 II GemHVO-D).

Das Rechnungsprüfungsamt erwartet eine Anpassung des Wertes bis zum Jahresabschluss 2020.

1.2.2.2. Schulen

Neubau an der Grundschule Am Reesenbüttel

Den bei weitem größten Zugang im Anlagevermögen 2018 bildete die Inbetriebnahme des Neubaus an der Grundschule Am Reesenbüttel mit einer aktivierten Summe i. H. v. 4,92 Mio. € allein für den Vermögensgegenstand Gebäude. Weitere geprüfte Anlagegüter dieses Vorhabens waren ein Teilbereich der Außenanlagen (Zugang 2018: 71.680,38 €) und die Teile der Ausstattung mit Kosten i. H. von ca. 234 T€. Dieses spiegelt sich in den vorangegangenen Tabellen an mehreren Positionen wieder: Anstieg Sachanlagen bebaute Grundstücke von 70,50 auf 76,03 Mio. €, Zugänge bebaute Grundstücke um 7,56 Mio. € und Betriebs- und Geschäftsausstattung um 844 T€ sowie Rückgang geleistete Anzahlungen/Anlagen im Bau um 3,82 Mio. €.

Der Neubau wurde zwischen März 2016 und März 2018 erstellt. Er besteht aus einem zweigeschossigen Massivbau mit Satteldachstruktur, einer Nutzfläche von ca. 1.400 m² und beinhaltet insgesamt 19 Klassen-, Gruppen- und Fachräume. Durch die besondere Anordnung der Treppenhäuser und Fluchtwege können auch die Flure für Aufenthaltszwecke genutzt werden. Der Neubau dient neben dem regulären Schulbetrieb auch der offenen Ganztagschule, die den vorher in einer Containeranlage untergebrachten Hort an der Grundschule ersetzt. Das Neubauprojekt wurde vom RPA während der Planungs- und Bauphase seit 2014 begleitend geprüft, weitere Ergebnisse der Prüfung befinden sich im vorliegenden Bericht, Abschnitt G3.

Eine Stichprobe bei der Prüfung der Anlagegüter beinhaltete das bewegliche Inventar:

Geprüft wurde die Anschaffung von Möbeln und weiteren Einrichtungsgegenständen (Teeküchen, Vorhänge, Podeste, Trennwände, Turngeräte etc.) mit einem Gesamtwert i. H. v. 233.528,90 €. Geprüft wurde zunächst die Wertermittlung einschließlich Umlage der Planungskosten und Einbeziehung von Rechnungseinbehalten, dann die Zuordnung zu Vermögensgegenständen hinsichtlich Anzahl und Preis (netto) zu Aufwand, Sammelposten und Einzelveranlagung sowie die Nutzungsdauer und Aktivierungszeitpunkt. Die

stichprobenhafte Überprüfung ergab, dass alle separaten Vermögensgegenstände einen Wert von mindestens 1.000 € netto besaßen. Vermögensgegenstände mit einem Wert zwischen 150 und 1000 € netto wurden zu Sammelposten zusammengefasst. Als Ausnahme ist hier die Ausstattung des Bewegungsraumes zu sehen, die mit einem Gesamtwert von 9.999,87 € als ein Stück aktiviert wurde. Tatsächlich weist die Rechnung des Lieferanten mehrere Einzelkomponenten mit niedrigeren Einzelpreisen auf (z.B. 6 Rundschlingen á 63 €). Die Zusammenfassung zu einem Vermögensgegenstand wird mit Bezug auf die Systemlösung des Herstellers begründet. Dieser Einschätzung kann seitens des RPA gefolgt werden.

Ein wertmäßig unbedeutender bilanzieller Fehler hat sich bei Aktivierung der Sitznischen, Regale, Podeste und Schränke eines Lieferanten ergeben. Bei der Nachaktivierung eines Einbehaltes (ca. 1.800 €) nach dem Abstellen von Mängeln wurde ein falscher Verteilungsschlüssel gewählt, so dass sich bei insgesamt 10 Anlagegütern geringe Wertabweichungen (max. 118,85 €) ergeben haben. Eine Korrektur ist nicht erforderlich, da die Abweichungen unwesentlich sind und der Gesamtwert richtig ist.

Hinsichtlich der Aktivierungszeitpunkte der Möbel sind mehrere Gruppen zu unterscheiden. Aufgrund der verzögerten Baufertigstellung wurden die Möbel eines Lieferanten bereits vorab abgenommen und eingelagert. Das bedingte eine Aktivierung zum 1.09.2017. Weiteres Mobiliar (Sitz- und Regalelemente) wurde im Februar 2018 geliefert und dementsprechend aktiviert. Die von einem Tischler montierten Möbel (Teeküche, Sitznische, Treppe, Tischnischen und die Garderobe im Elternsprechzimmer) wurden gleichzeitig mit dem Gebäude im März 2018 aktiviert, obwohl sie separate Vermögensgegenstände (Betriebs- und Geschäftsausstattung) darstellen. Im Nachgang wurde die im Juni 2018 fertiggestellte Ausstattung des Bewegungsraumes aktiviert. Unabhängig davon wurden die im Sammelposten zusammengefassten Möbel zum 1.01.2018 aktiviert. Damit haben sich hinsichtlich der Aktivierungszeitpunkte keine Beanstandungen ergeben.

Auch die Prüfung der Nutzungsdauern (5 Jahre für Sammelposten, 10 Jahre für sonstige Möbel/Erzeugnisse aus Holz, Spielgeräte für den Innenbereich sowie 20 Jahre für Einbaumöbel) ergab keine Beanstandungen.

Eine weitere Stichprobe befasst sich mit der Containeranlage für den Hort:

Für den Bauzeitraum wurde der Hort der Schule in einer zweigeschossigen gemieteten Containeranlage untergebracht. Aus Haushaltsgründen und aufgrund der Projektleitung

durch den Fachdienst Zentrale Gebäudewirtschaft wurden die Mietkosten für die Dauer der Bauzeit über das Konto geleistete Anzahlungen/Anlagen in Bau gebucht. Ein derartiges Investitionskonto (Kontengruppe 0900) wird für alle Bauvorhaben genutzt, die hohe Baukosten, mehrere Auftragnehmer und eine längere Bauzeit aufweisen. Die Kontostände gehen während der Bauphase jeweils am Jahresende nicht spezifiziert in die Bilanz der Stadt Ahrensburg ein. Nach Abschluss der Baumaßnahme wird dieses Konto aufgelöst und die enthaltenen Beträge von der Anlagenbuchhaltung in die einzelnen Anlagegüter überführt (aktiviert). Im Normalfall werden enthaltene – meist geringwertige – Positionen des Aufwands (z. B. Bewirtung im Zuge eines Richtfestes) ermittelt und herausgerechnet.

Da sich die Mietkosten für die Hort-Containeranlage im Laufe der Bauzeit zum Jahresende 2017 auf ca. 300 T€ aufsummiert hatten, war in mehreren Jahresabschlussbilanzen ein nicht unerheblicher Anteil an Aufwand, d. h. nicht investive Mittel, enthalten. Dies führte nach Ansicht des RPA zu einer nicht unwesentlichen Verfälschung der Bilanz. Nach Rücksprache mit dem Fachdienst Zentrale Gebäudewirtschaft wäre eine anderweitige Verbuchung von während der Bauzeit anfallenden Kosten nicht praxisgerecht.

Daher empfiehlt das RPA folgende Vorgehensweise: Wenn, wie im vorliegenden Fall, über mehrere Jahre erhebliche nicht investive Mittel in den Konten auf der Aktivseite der Bilanz verbucht werden und damit den bilanziellen Wert verfälschen, sollte auf diesen Umstand im Anhang zur Bilanz explizit hingewiesen werden.

1.2.3.5. Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen

Infrastrukturvermögen

Der Wert des Infrastrukturvermögens, d. h. das Anlagevermögen an Straßen, Brücken und Tunneln einschließlich Grund und Boden etc. ist zum Jahresende 2018 gegenüber dem Vorjahresstand um ca. 2,0 Mio. € gesunken. Dieser Wert verteilt sich etwa hälftig auf die Bereiche Straßen (Anlagengruppe 045) sowie Brücken und Tunnel (Anlagengruppe 042) und ist im Wesentlichen auf Abschreibungen zurückzuführen. Bei den Brücken und Tunneln war lediglich ein nennenswerter Zugang (Fußgängerbrücke Eilshorst, 100.609,24 €) zu verzeichnen.

Als problematischer zu bewerten ist, dass beim Infrastrukturvermögen Straßennetz im Jahre 2018 lediglich zwei größere Zugänge bzw. Umbuchungen aus Anlagen im Bau, d. h. Baumaßnahmen mit werterhöhendem Charakter, zu verzeichnen waren. Dies waren der Ausbau des Ahrensburger Redders (433.722,13 €) und eines Abschnittes der Straße Woldenhorn (227.642,78 €). Insgesamt ist der Wert des Straßennetzes durch die laufenden Abschreibungen damit um rd. 878 T€ gesunken.

Es wird seitens des RPA erneut gefordert, die Erneuerung des Straßennetzes deutlich zu beschleunigen und beschlossene und dringende erforderliche Maßnahmen auch tatsächlich umzusetzen. Als Beispiel ist hier der mehrfache Aufschub der Sanierung der Hagener Allee zu nennen.

Das **Infrastrukturvermögen** beinhaltet einen Festwert für **Straßenbäume**, der in der Eröffnungsbilanz mit 4.989.970,77 € bewertet wurde (550,00 € pro Straßenbaum). Der Festwert aus der EÖB ist in der Bilanz seitdem unverändert. Pflichtig ist auch hier alle drei Jahre ein Festwert zu ermitteln (§ 37 II GemHVO-D).

1.3 Finanzanlagen

	<u>26.534.894,98 €</u>
(31.12.2017	25.964.889,20 €)

Bei den Finanzanlagen handelt es sich um die Hingabe von Kapital, das langfristig dazu bestimmt ist, dem Verwaltungsbetrieb zu dienen.

Die städtischen Vermögenswerte setzen sich zusammen aus:

- Anteilen an verbundenen Unternehmen
- Beteiligungen
- Sondervermögen (SBA) sowie
- Sonstigen Ausleihungen (Wohnungsbaudarlehen)

1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

6.477.727,36 €
(31.12.2017 6.477.727,36 €)

Zusammensetzung:

	31.12.2018	31.12.2017
	€	€
Stadtwere Ahrensburg, vormals GAG, (100%)	6.424.032,43	6.424.032,43
Badlantic Betriebsgesellschaft mbH (51%)	53.694,93	53.694,93
Insgesamt	6.477.727,36	6.477.727,36

Aus Vereinfachungsgründen wurde die Regelung nach § 55 Abs. 3 GemHVO-Doppik genutzt. Bei dieser Methode wird die Beteiligung in der Eröffnungsbilanz mit dem Wert angesetzt, der dem Anteil der Stadt Ahrensburg am Eigenkapital der Beteiligungsgesellschaft entspricht. Es findet keine laufende Anpassung an Veränderungen des Eigenkapitals der Finanzanlagen statt.

Gründe für außerplanmäßige Abschreibungen i. S. v. § 43 Abs. 6 GemHVO-Doppik sind nicht erkennbar. Die stichtagsbezogen ermittelten Werte (1. Januar 2009 bzw. Aufstockung der Geschäftsanteile Badlantic Betriebsgemeinschaft mbH durch Kauf von Nord-direkt GmbH im Jahr 2015) werden unverändert übernommen.

Der Anteil beträgt für die Badlantic Betriebsgesellschaft mbH 54 T€ und für die Stadtwere Ahrensburg 6.424 T€.

1.3.2 Beteiligungen

3.000,00 €
(31.12.2017 3.000,00 €)

Die Beteiligungen haben sich im Vergleich zum Vorjahr nicht verändert.

Die Stadt hält seit 2014 insgesamt 35 Genossenschaftsanteile bei der Neuen Lübecker (mit je 50,00 €), mithin einen Gesamtwertanteil i. H. v. 1.750 €. Die eingetragenen Anteile werden ordnungsgemäß durch Saldenbestätigungen nachgewiesen.

Die Stammeinlage i. H. v. 1.250 € für eine Mitgliedschaft „IT-Verbund Schleswig-Holstein AÖR“, basierend auf einem von der Stadt am 13. März 2012 unterzeichneten öffentlich-rechtlichen Vertrag, blieb ebenfalls unverändert.

1.3.3 Sondervermögen einschließlich Städtebaulicher Denkmalschutz

	<u>18.207.201,15 €</u>
(31.12.2017	17.610.701,15 €)

Der Wert des städtischen Anteils am Stammkapital der **Stadtbetriebe Ahrensburg** (SBA) bleibt entsprechend der nach § 55 Abs. 3 GemHVO-Doppik zum Stichtag der Eröffnungsbilanz vorgenommenen Bewertung unverändert.

Die auf Grundlage der Eigenkapital-Spiegelbildmethode ermittelten Wertansätze für die Eröffnungsbilanz (i. S. von § 266 Abs. 3 Buchstabe A HGB) sind gemäß § 55 Abs. 4 GemHVO-Doppik in den Folgebilanzen als Anschaffungskosten zu behandeln. Daher werden diese Werte für die SBA (17.175 T€) unverändert übernommen.

Städtebauliches Sondervermögen - Jahresabschluss 2018

(Städtebaulicher Denkmalschutz: Innenstadt/Schlossbereich)

Die Stadt Ahrensburg ist Ende des Jahres 2014 in das Bund-Länder-Programm „Städtebaulicher Denkmalschutz“ mit der städtebaulichen Gesamtmaßnahme „Innenstadt/Schloss-bereich“ aufgenommen worden.

In diesem Zuge ist jährlich ein Maßnahmenplan zu erstellen gemäß der Städtebauförderungsrichtlinie Schleswig-Holstein 2015 (StBauFR 2015). Der Maßnahmenplan ist zum 28. Februar eines jeden Jahres beim Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration Schleswig-Holstein einzureichen. Sämtliche Maßnahmen können nur mit einer vorhergehenden Zustimmung des Ministeriums begonnen werden.

Der Bau- und Planungsausschuss hat dem Maßnahmenplan 2018 am 07.02.2018 einstimmig zugestimmt (Vorlage 2018/014). Die (Teil-) Genehmigung des Ministeriums erging am 18.07.2018.

Für das Sondervermögen ist ein Haushaltsplan entsprechend dem Maßnahmenplan zu erstellen, eine ordnungsgemäße Sonderrechnung zu führen sowie ein Jahresabschluss aufzustellen.

Ein Plan-Ist-Vergleich der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in der Finanzrechnung zeigt, dass statt 1.630 T€ nur 96,1 T€ verbucht wurden. Dies hängt hauptsächlich damit zusammen, dass die Baumaßnahmen am Rathaus (B 2.2.5.1) entgegen der ursprünglichen Planung (2018: 1,5 Mio €) auf das Jahr 2019 verschoben wurden und das Rechnungsergebnis daher nur 76,3 T€ beträgt.

Der Jahresabschluss 2018 für das städtebauliche Sondervermögen vom 21.01.2020 wurde am 23.01.2020 zur Prüfung vorgelegt. Er besteht aus:

- der Bilanz zum 31. Dezember 2018,
- der Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2018,
- der Finanzrechnung für das Haushaltsjahr 2018,
- den Teilrechnungen für das Haushaltsjahr 2018,
- dem Anhang 2018 (nebst Anlagen),
- ergänzt durch die vom Bürgermeister unterzeichnete Vollständigkeitserklärung zum Abschluss 2018
- sowie dem beigefügten Lagebericht.

Er wurde gemäß § 44 Abs. 1 GemHVO-Doppik analog zum städtischen Jahresabschluss aufgestellt. Die Unterlagen wurden auf ihre Vollständigkeit und sachliche Richtigkeit überprüft. Der Jahresabschluss wurde unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß aus den Konten der Stadt entwickelt.

Die Bilanzpositionen entsprechen der Mindestgliederung gemäß § 48 GemHVO-Doppik. Der Anhang entspricht einschließlich der erforderlichen Anlagen den Vorgaben und Mindestinhalten aus § 51 GemHVO-Doppik und wird als vollständig und richtig beurteilt.

Der Lagebericht entspricht den gesetzlichen Vorschriften nach § 52 GemHVO-Doppik. Er stimmt mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen überein.

Für das Sondervermögen der Städtebauförderung wird ein separater Datenbereich im städtischen HKR-Verfahren geführt, ein sogenannter Mandant. Über diesen Mandanten werden sämtliche Maßnahmen der Städtebauförderung abgewickelt.

Die **Ergebnisrechnung 2018** schließt mit einem Jahresergebnis in Höhe von 15.505,01 € (Vorjahr: 1.031,80 €).

Die **Finanzrechnung 2018** schließt mit einem Finanzmittelüberschuss in Höhe von 2.261.505,62 € (Vorjahr: 2.568.027,96 €).

Bei der Prüfung der Veränderungen der **liquiden Mittel** von 4.413.581,08 € auf 6.675.086,70 € ergaben sich keine Beanstandungen. Der Bestand wurde durch eine Bankbestätigung der Sparkasse Holstein zum 31.12.2018 belegt.

Die Stadt hat jährlich jeweils für das vorangegangene Jahr eine Zwischenabrechnung aufzustellen, vom RPA prüfen zu lassen und bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein einzureichen. Die Zwischenabrechnung 2018 wurde von der Verwaltung mit Datum vom 4.06.2019 erstellt und nach erfolgter Prüfung durch das RPA an die Investitionsbank weitergeleitet.

Im Zuge der Prüfung des Jahresabschlusses 2017 erging folgender Hinweis des RPA zur Bewertung des in 2017 erworbenen Speichers am Marstall:

Der erworbene Speicher befindet sich in Nutzung und sollte daher als Anlagevermögen und nicht als Anlage im Bau bilanziert werden. Der durch Notarvertrag nachgewiesene Kaufpreis könnte nach Ansicht der Rechnungsprüfung aufgrund der Sanierungsbedürftigkeit des Gebäudes in der Weise aufgeteilt werden, dass das Gebäude einen Restbuchwert von 1,- € und das Grundstück den verbleibenden Anteil erhält.

Die Verwaltung hat diesen Hinweis im Jahresabschluss 2018 umgesetzt.

1.3.4 Ausleihungen

	<u>1.846.966,47 €</u>
(31.12.2017	1.873.460,69 €)

Die Veränderung i. H. v. 26 T€ gegenüber dem Vorjahr resultiert aus den jährlich gezahlten Tilgungsleistungen.

Ausleihungen sind im Falle von Darlehen mit ihrem Rückzahlungsbetrag auszuweisen. Die Ausleihungen setzen sich zusammen aus Wohnungsbaudarlehen an Wohnungsbau-genossenschaften/Baugenossenschaften sowie aus den von der Stadt gewährten Mitarbeiterdarlehen für den privaten Wohnungsbau.

2. Umlaufvermögen

Das Umlaufvermögen der Stadt Ahrensburg umfasst die Vermögensgegenstände, die nicht dazu bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen. Zum Umlaufvermögen gehören damit die Vermögensgegenstände, die zur Veräußerung, Verarbeitung, zum Verbrauch oder zur anderen kurzfristigen Nutzung angeschafft oder hergestellt werden. Die Abgrenzung zum Anlagevermögen liegt somit in der Fristigkeit und der planmäßig vorgesehenen Zweckbestimmung innerhalb des kommunalen Geschäftsbetriebes.

2.1 Vorräte

	<u>657.542,40 €</u>
(31.12.2017	625.187,78 €)

Vorräte betreffen Gewerbegrundstücke der Stadt Ahrensburg, die zum Verkauf bestimmt sind und deshalb als Umlaufvermögen bilanziert werden. Dies betrifft zwei Grundstücke im Gewerbegebiet „An der Strusbek“ und ein Grundstück am Haltepunkt Gartenholz.

2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

	<u>4.093.168,93 €</u>
(31.12.2017	5.656.153,74 €)

Zu dieser Bilanzposition gehören öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen, sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen, privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen, sonstige privatrechtliche Forderungen sowie sonstige Vermögensgegenstände. Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben sich im Vergleich zur Vorjahresbilanz um rd. 1.563 T€ verringert.

Dieser Posten setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2018	31.12.2017
	€	€
öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	788.656,07	757.732,04
sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	2.943.246,74	3.302.894,94
privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	339.698,91	1.136.201,92
sonstige privatrechtliche Forderungen	1.024,00	919,00
sonstige Vermögensgegenstände	20.543,21	458.405,84
Insgesamt	4.093.168,93	5.656.153,74

Die Pauschal- und Einzelwertberichtigungen der Forderungen wurden in Absprache mit dem Rechnungsprüfungsamt berechnet. Auf eine tiefergehende Prüfung der Bilanzposition wurde bei diesem Jahresabschluss verzichtet. Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände der Stadt Ahrensburg werden einen Schwerpunkt der Prüfungen zum Jahresabschluss 2019 bilden.

2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens

	<u>2,00 €</u>
(31.12.2017	2,00 €)

Es handelt sich um Wertpapiere aus einer Nachlassangelegenheit.

Zum Ende des Jahres 2018 ist noch ein Erinnerungswert von je 1,00 € für zwei Fondsan-teile bilanziert. Es ergaben sich keine Veränderungen gegenüber dem Vorjahr.

2.4 Liquide Mittel

	<u>19.968.462,95 €</u>
(31.12.2017	16.912.438,69 €)

Gemäß § 48 GemHVO-Doppik standen der Stadt Ahrensburg zum Bilanzstichtag liquide Mittel und Guthaben auf nachfolgenden Konten zur Verfügung:

	31.12.2018	31.12.2017
	€	€
Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten	18.974.865,80	16.334.686,19
Schwebeposten ZW Spaka Holstein	400.280,65	-
Geldmarktkonto	-	-
Bargeldkassen	1.423,52	271,93
Bausparvertrag	591.892,98	577.480,57
Insgesamt	19.968.462,95	16.912.438,69

Die ausgewiesenen Kontostände wurden durch Bankbestätigungen und Kontoauszüge zum 31. Dezember 2018 belegt. Beim Konto der Sparkasse Holstein (Zahlweg 1) kommt es zu einer Differenz i. H. v. 67,70 € zwischen der Saldenbestätigung und dem Wert im HKR-Fachverfahren CIP, da in CIP zwei Buchungen mit einem falschen Wertstellungsdatum (02.01.2019) getätigt wurden. Zudem wurden für den Jahresabschluss 2018 üblicherweise Schwebeposten i. H. v. 400.280,65 € ausgewiesen.

Der Bestand der Bargeldkassen zum 31.12.2018 wurde durch die von der Finanzbuchhaltung geführte Bestandsliste (35 Barkassen) nachgewiesen.

3. Aktive Rechnungsabgrenzung

	<u>4.859.489,14 €</u>
(31.12.2017	4.079.164,99 €)

Als Rechnungsabgrenzungsposten (RAP) sind auf der Aktivseite vor dem Abschlussstichtag geleistete Auszahlungen auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten (ARAP) stellen keine Vermögensgegenstände dar, sondern sind Verrechnungsposten. Sie dienen der periodengerechten Erfolgsermittlung, indem die Aufwendungen dem Geschäftsjahr zugeordnet werden, in dem sie anfallen.

Zusammensetzung:

RAP aus Personalaufwendungen	127.651,63 €
RAP aus Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	426.362,17 €
RAP aus Transferaufwendungen	0,00 €
RAP aus sonstigen ordentlichen Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.522,01 €
RAP aus geleisteten Investitionszuschüssen für unbewegliches Vermögen	3.826.501,96 €
RAP aus geleisteten Investitionszuschüssen für bewegliches Vermögen	473.451,37 €
Summe	4.859.489,14 €

Unter der Position RAP aus Personalaufwendungen werden hauptsächlich die im Dezember 2018 ausgezahlten Beamtenbezüge für Januar 2019 bilanziert (127.506,85 €).

Die Rechnungsabgrenzungsposten aus Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen wurden im Jahr 2018 insbesondere für Versicherungen (Gebäude-, Inhalt-, Elektronik- und Glasversicherungen) und Grundstücksabgaben gebildet (215.707,77 €). Zudem werden zwei aufzulösende Ablösebeträge aus den Jahren 2013 und 2014 mit insgesamt 204.648,77 € bilanziert (B-Plan 82).

Bei den geleisteten Investitionszuschüssen handelt es sich um Zuwendungen, die von der Stadt Ahrensburg an Dritte für Investitionen gezahlt wurden. Dieser Aktivposten der Bilanz ist entsprechend dem Wertverlust der geförderten Maßnahme planmäßig abzuschreiben.

Bei den Investitionszuschüssen für unbewegliches Vermögen ergaben sich im Jahr 2018 neu gewährte Zuweisungen i. H. v. 878.175,69 € und Abschreibungen i. H. v. 318.017,57 €. Hierunter wurden Zuschüsse an die Hamburger Hochbahn AG für den im Jahr 2017 beendeten barrierefreien Ausbau der Ahrensburger U-Bahnhöfe i. H. v. 848.175,69 € gebucht. Der Restbetrag wurde mit Schreiben vom 06.07.2018 von der Hochbahn AG angefordert. Eine entsprechende Vereinbarung zwischen der Hochbahn AG und der Stadt Ahrensburg wurde am 05.11.2014 (letzte Änderung) geschlossen. Eine Verwendungsnachweisprüfung durch die NAH.SH GmbH stand zum Prüfungszeitpunkt

noch aus, so dass eine Änderung des Zuschussanteils der Stadt Ahrensburg noch möglich ist.

Die Zugänge und Abschreibungen wurden stichprobenartig geprüft, es ergaben sich keine Beanstandungen.

Die RAP aus geleisteten Investitionsschüssen für bewegliches Vermögen wurden durch einen Zuschuss für die Erstausrüstung der Containeranlage Kita Helgolandring i. H. v. 120.000,- € an den DRK-Kreisverband Stormarn e.V. erhöht. Mit Schreiben vom 13.06.2018 wurde ein Zuschuss in entsprechender Höhe durch den Fachdienst Kindertageseinrichtungen der Stadt Ahrensburg gewährt.

F.2 Passiva

1. Eigenkapital

1.1 Allgemeine Rücklage

	<u>93.221.516,68 €</u>
(31.12.2017	93.221.516,68 €)

Der Bestand der allgemeinen Rücklage blieb unverändert.

1.2 Sonderrücklage

	<u>511.398,45 €</u>
(31.12.2017	511.398,45 €)

In dieser Sonderrücklage sind Mittel bilanziert, die nach baurechtlichen Bestimmungen anstatt der Herstellung von Stellplätzen durch die Bauherren geleistet wurden. Die Stellplatzrücklage wurde im Jahr 2017 erstmalig für das Lindenhofgrundstück und ein weiteres Grundstück in der Großen Straße gebildet und hat sich im Jahr 2018 nicht verändert.

1.3 Ergebnismrücklage

	<u>27.511.941,44 €</u>
(31.12.2017	15.346.003,72 €)

Der Jahresüberschuss des Jahres 2017 (12.166 T€) wurde gemäß § 26 Abs. 2 GemHVO-Doppik der Ergebnismrücklage zugeführt.

Die Zuführung positiver Ergebnisse zur Ergebnismrücklage erfolgt solange, bis die Ergebnismrücklage 33 % der Allgemeinen Rücklage erreicht. Die Ergebnismrücklage darf höchstens 33 % und soll mindestens 10 % der Allgemeinen Rücklage betragen (§ 25 Abs. 3 GemHVO-Doppik).

Die Ergebnismrücklage der Stadt beträgt für das Jahr 2018 rd. 29,5 % (Vorjahr 16,5 %) der Allgemeinen Rücklage.

1.5 Jahresüberschuss

	<u>6.294.822,57 €</u>
(31.12.2017	12.165.937,72 €)

Die Feststellung des Jahresabschlusses und die Behandlung des Jahresüberschusses 2018 erfolgt gemäß § 95 n Abs. 3 GO durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ahrensburg.

2. Sonderposten

	<u>39.730.210,02 €</u>
(31.12.2017	41.034.610,56 €)

Erhaltene Zuschüsse und Zuweisungen für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens sind gem. § 40 Abs. 5 GemHVO-Doppik als Sonderposten auf der Passivseite auszuweisen.

Die Auflösung der Sonderposten erfolgt ertragswirksam korrespondierend zu den bezuschussten Vermögensgegenständen, wenn im Bescheid des Zuschussgebers keine an-

derslautenden Auflösungszeiträume vorgegeben sind. Weiterhin sind erhobene Beiträge gemäß § 40 Abs. 6 GemHVO-Doppik zu passivieren.

Zusammensetzung:

	31.12.2018	31.12.2017
	€	€
Sonderposten für aufzulösende Zuschüsse	5.517.541,21	5.800.564,53
Sonderposten für aufzulösende Zuweisungen	28.768.835,48	29.354.028,87
Sonderposten für Beiträge	5.294.937,59	5.716.007,15
Sonderposten für Treuhandvermögen	63.630,45	73.630,45
Sonstige Sonderposten	85.265,29	90.379,56
Insgesamt	39.730.210,02	41.034.610,56

Entwicklung:

	€
Stand am 01.01.2018	41.034.610,56
Zugänge	541.387,04
Abgänge abzgl. angesammelte Abschreibungen	- 16.464,69
Umbuchungen	-
Auflösungen	- 1.829.322,89
Insgesamt Stand 31.12.2018	39.730.210,02

Bei den **aufzulösenden Zuschüssen** wurde aufgrund einer Korrektur des Bilanzkontos „Zuschüsse Land“ (Kto. 2310000) eine privat gespendete Sitzbank für den Forst Hagen in Abgang gebracht (Restbuchwert: 878,92 €). Zudem wurde eine Spende für eine Musikanlage im Bruno-Bröker-Haus i. H. v. 770,- € beim Konto 2318000 (Zuschüsse übrige Bereiche) richtig bilanziert.

Festzustellen bleibt, dass weiterhin eine nennenswerte Anzahl von Zuschüssen beim Bilanzkonto 2310000 (Zuschüsse Bund) bilanziert wurde, obwohl die Zuschüsse von anderer Seite gewährt wurden. Daher sollten die Zuschüsse in bilanzrelevanter Höhe mit einer entsprechenden Restlaufzeit auf die richtigen Bilanzkonten umgebucht werden.

Unter der Bilanzposition „**Sonderposten für aufzulösende Zuweisungen**“ wurden beim Konto „Zuweisungen Bund“ (Kto. 2320000) für die Brücke Moorwanderweg Mittel aus dem europäischen Fond für regionale Entwicklung i. H. v. 59.010,57 € bilanziert. Da diese Mit-

tel im Rahmen des Landesprogrammes Wirtschaft vom Land Schleswig-Holstein bewilligt und ausgekehrt wurden, ist diese Zuweisung richtigerweise beim Konto 2321000 (Zuweisungen Land) zu bilanzieren.

Weiterhin wurde eine Zuweisung des Bundes (Forschungszentrum Jülich) zur energetischen Sanierung der Straßenbeleuchtung i. H. v. 13.450,87 € richtigerweise dem Konto 2320000 zugeordnet.

Unter dem Konto 2321000 (Zuweisungen Land) wurden Zugänge i.H.v. 243.564,- € richtig verbucht. Hierunter fallen Zuweisungen des Landes zur Deckenerneuerung der Straßen Doppeleiche und Woldenhorn (125.000,- €) sowie der Straße Manhagener Allee (nachträglich 8.564,- €, Fertigstellung der Baumaßnahme im Jahr 2017). Von der Zuweisung Manhagener Allee wurden 5.514,75 € in Abgang gebracht, da die Anlagegüter der entsprechenden drei Teilabschnitte im Jahr 2018 bereits abgeschrieben waren. Weiterhin hat das Land Zuweisungen für die Sanierung des Sanitärtraktes der Sporthalle des Schulzentrums Am Heimgarten (80.000,- €) und zur Erneuerung der Rasenfläche der Sportanlage Am Hagen (30.000,- €) gewährt.

Beim Konto „Zuweisungen Gemeinden (GV)“ (Kto. 2322000, Zugänge 224.090,- €) wurden die Zuweisungen des Kreises zur Beschaffung von zwei Feuerwehrfahrzeugen (HLF 20, 82.500,- € und HLF 10, 71.250,- €) korrekt bilanziert. Zudem wurde eine Zuweisung des Kreises zur Deckenerneuerung des Ahrensburger Redders (70.340,- €) richtig passiviert.

Auf dem Konto 232200 erfolgte weiterhin eine Umbuchung i.H.v. 10 T€ vom Konto 2320010 (Zuweisungen Kreis aus dem Jahr 2017), da nunmehr das korrekte Konto gem. Standardkontenrahmen des Landes verwendet wird.

Auch bei dieser Bilanzposition bleibt festzuhalten, dass zum Jahresabschluss 2018 eine erhebliche Anzahl von Zuweisungen beim Bilanzkonto 2320000 (Zuweisungen Bund) bilanziert wurde, obwohl die Zuweisungen von anderer Seite gewährt wurden. Daher sollten die Zuweisungen in bilanzrelevanter Höhe mit einer entsprechenden Restlaufzeit auf die richtigen Bilanzkonten umgebucht werden. Eine Auswirkung auf die Auflösungsbeträge ergibt sich hierdurch nicht.

Der Bilanzwert der **aufzulösenden Beiträge** hat sich im Haushaltsjahr 2018 ausschließlich durch die gebuchten Abschreibungen reduziert.

3. Rückstellungen

Die Bildung von Rückstellungen hat zu erfolgen für Verpflichtungen, deren Eintritt dem Grunde nach zu erwarten ist, deren Höhe bzw. Fälligkeitstermin jedoch ungewiss ist.

Nach § 24 GemHVO-Doppik sind Rückstellungen für bestimmte Sachverhalte zu bilden. Darüber hinaus dürfen sonstige Rückstellungen nur dann gebildet werden, soweit sie durch Gesetz oder Verordnung zugelassen sind. Rückstellungen sind aufzulösen, wenn der Grund hierfür entfallen ist.

3.1 Pensions- und Beihilferückstellungen

	<u>23.619.825,93 €</u>
(31.12.2017	23.354.710,02 €)

Nach § 24 GemHVO-Doppik werden die Pensionsverpflichtungen nur mit ihrem Barwert abgebildet. Die Berechnung hat mit einem Zinsfuß von 5 % zu erfolgen. Mit dem Barwert sollen Rückstellungen nach einer vernünftigen Beurteilung bilanziert werden (§ 41 GemHVO-Doppik).

Aufwendungen für die Zuführung zur Pensionsrückstellung und Erlöse aus ihrer Auflösung sind ergebniswirksam, jedoch nicht zahlungswirksam.

Die Stadt Ahrensburg bedient sich entsprechend der Empfehlung des Innenministeriums der Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände des Landes Schleswig-Holstein (VAK), um die Höhe der Pensionsrückstellungen zu ermitteln. Die Berechnung erfolgt personenbezogen. Grundlage der Berechnungen sind die Daten aus der VAK-Umlagedatei sowie der Versorgungsberechtigten zum Stichtag 31. Dezember 2018. Es gelten die Grundsätze für die Bemessung von Pensionsrückstellungen durch die VAK, Stand 9. Oktober 2009.

Der im Jahresabschluss ausgewiesene Pensionsrückstellungsbetrag wurde anhand der von der VAK zum Bewertungsstichtag 31. Dezember 2018 vorgelegten Aufstellung – gegliedert nach den jeweiligen Barwerten der aktiven Beamten (Gesamtbarwert i. H. v. 9.397 T€) sowie der Versorgungsempfänger (Gesamtbarwert i. H. v. 10.361 T€) – gebildet.

Darüber hinaus hat die Stadt Ahrensburg beschlossen, eine einzelne Pensionsverpflichtung nicht über die Versorgungsausgleichskasse abzuwickeln, sondern von einem externen Unternehmen in Form eines versicherungsmathematischen Gutachtens festzustellen. Es ergibt sich bezogen auf den 31. Dezember 2018 eine zusätzliche Pensionsverpflichtung i. H. v. 796 T€. Dieser Betrag wird ordnungsgemäß bei den Pensionsverpflichtungen für die aktiven Beamten berücksichtigt.

Für Beihilfeverpflichtungen wird gemäß § 24 Satz 1 Nr. 2 GemHVO eine Beihilferückstellung gebildet. Der Wert der Ansprüche auf Beihilfe wird als prozentualer Anteil der Pensionsrückstellungen ermittelt. Der Prozentsatz bemisst sich nach dem Durchschnitt der in den drei dem Jahresabschluss vorangegangenen Haushaltsjahren an die Versorgungsberechtigten gezahlten Beihilfeleistungen. Die entsprechend zu berücksichtigenden Jahreswerte (Pension/Beihilfe aus den Jahren 2015 bis 2017) wurden korrekt ermittelt. Im Ergebnis ist ein Prozentanteil i. H. v. 14,92 % mit dem Pensionsrückstellungsaufwand der aktiven Beamten bzw. Versorgungsempfänger zu multiplizieren.

Es ergibt sich insgesamt eine Beihilferückstellung für die aktiven Beamten i. H. v. 1.521 T€ (Vorjahr = 1.565 T€) und für die Versorgungsempfänger i. H. v. 1.546 T€ (Vorjahr = 1.568 T€).

3.3 Altersteilzeitrückstellung

	<u>69.430,32 €</u>
(31.12.2017	0,00 €)

Gemäß § 24 Satz 1 Nr. 3 GemHVO-Doppik sind für zukünftige Verpflichtungen zu Lohn- und Gehaltszahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeitarbeit Rückstellungen zu bilden. Zum Beginn der Freistellungsphase soll ein Betrag angesammelt sein, der es ermöglicht, die Lohn- und Gehaltszahlungen für die Zeit der Freistellung abzudecken. Die ausgewiesene Altersteilzeitrückstellung wurde aufgrund der

vorliegenden Angaben aus den Entgeltabrechnungen sowie nach den Vorgaben des Bundesministeriums für Finanzen (BMF-Schreiben vom 28. März 2007) vom Fachdienst Personal für zwei Altersteilzeitfälle im Blockmodell (Beginn der Arbeitsphase im Jahr 2018) ermittelt. Diese Beträge beinhalten die erforderlichen Bestandteile. Dies sind die Bruttolöhne, die Sondervergütungen, die Arbeitgeber-Sozialversicherungsanteile, die Aufstockungsbeträge und vertragliche Zulagen.

§ 41 GemHVO-Doppik besagt, dass Altersteilzeitrückstellungen nur in der Höhe des Betrages anzusetzen sind, der nach vernünftiger Beurteilung notwendig ist. In der Ergebnisrechnung weist das Sachkonto 5071000 (Zuführung zur Altersteilzeitrückstellung) eine ordnungsgemäße Verbuchung der vorzunehmenden Zuführung i. H. v. 69 T€ aus.

3.5 Altlastenrückstellung

	<u>0,00 €</u>
(31.12.2017	70.000,00 €)

Die bestehenden Rückstellungen wurden zum Jahresabschluss 2018 richtigerweise aufgelöst, da die betreffenden Grundstücke Hamburger Straße 27 und Lindenhof von den Vorhabenträgern dekontaminiert wurden. Die Stadt Ahrensburg hatte sich vertraglich verpflichtet, anteilige Kosten für die Dekontamination der Grundstücke zu übernehmen. Für das Vorhaben Lindenhof betrug der Anteil der Stadt Ahrensburg an den Sanierungskosten 10.064,01 €, beim Projekt Hamburger Straße hat die Stadt Ahrensburg Sanierungskosten i. H. v. 35.000,- € übernommen.

3.7 Verfahrensrückstellung

	<u>21.404,00 €</u>
(31.12.2017	24.923,00 €)

Die Veränderungen resultieren im Wesentlichen aus dem Zugang i.H.v. 16,1 T€ für fünf neue Verfahren sowie dem Abgang i. H. v. 19,6 T€ in drei Fällen (Auflösung/Herabsetzung) gemäß der vorgelegten Überwachungsliste über die Darstellung und Entwicklung

der Verfahrensrückstellungen. Per Saldo wird die Verfahrensrückstellung 2018 um 3,5 T€ vermindert.

3.8 Finanzausgleichsrückstellung

	<u>2.265.700,00 €</u>
(31.12.2017	1.605.700,00 €)

Gemäß § 24 Satz 1 Nr. 8 GemHVO-Doppik wurde wegen überdurchschnittlich hoher Gewerbesteuererträge und Einkommenssteueranteile und damit verbundenen Mehraufwendungen bei der Kreis- und Finanzausgleichsumlage eine Finanzausgleichsrückstellung gebildet. Hierfür ist die Finanzausgleichsrückstellung in zutreffender Weise um 660.000,- € auf 2.265.700,- € erhöht worden, da ansonsten in einem der beiden Folgejahre ohne diese Mittel ein Fehlbedarf im Ergebnisplan erwartet wird oder ein erwarteter Fehlbedarf sich erhöhen würde.

In der Ergebnisrechnung weist das Sachkonto 5495000 (Aufwendungen aus der Zuführung zur Finanzausgleichsrückstellung) eine ordnungsgemäße Verbuchung der vorzunehmenden Zuführung i. H. v. 660 T€ aus.

3.10 Rückstellung für nachlaufende Rechnungen

	<u>0,00 €</u>
(31.12.2017	97.106,15 €)

Mit Änderung der GemHVO-Doppik vom 2. Dezember 2014 wurde dem Katalog gemäß § 24 die Ziffer 10 hinzugefügt, nach der die Bildung von Rückstellungen zulässig ist für „Verbindlichkeiten für im Haushaltsjahr empfangene Lieferungen und Leistungen, für die keine Rechnung vorliegt und der Rechnungsbetrag nicht bekannt ist“.

Im Vorjahr wurden zwei Rückstellungen für eine ausstehende Rechnung für einen Wasserschaden im Krippenbereich Helgolandring (42 T€) und einer fehlenden Schlussrechnung für den Ausbau Spechtweg (55 T€) mit einem Gesamtwert i. H. v. 97 T€ gebildet. Nach Eingang der Schlussrechnungen im Jahr 2018 wurden diese Rückstellungen aufgelöst.

Im Jahr 2018 wurden keine neuen Rückstellungen gebildet. Das RPA weist darauf hin, dass die Verwaltung noch stärker darauf achten sollte, entsprechende Rückstellungen zu bilden.

4. Verbindlichkeiten

23.889.885,92 €
(31.12.2017 26.050.366,30 €)

Entwicklung:

	31.12.2018 €	31.12.2017 €
aus Krediten für Investitionen	16.417.701,74	17.514.484,40
aus Kassenkrediten (SBA)	-	-
Schwebeposten Kontokorrent	-	30,52
aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	3.745.401,71	4.115.481,71
aus Lieferungen und Leistungen	1.496.169,35	1.784.697,66
aus Transferleistungen	163.685,34	1.033.625,08
aus Sonstigen Verbindlichkeiten	2.066.927,78	1.602.046,93
Insgesamt	23.889.885,92	26.050.366,30

Gemäß § 41 Abs. 6 GemHVO-Doppik sind Verbindlichkeiten zu ihrem Rückzahlungsbetrag bzw. Erfüllungsbetrag anzusetzen.

4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen

16.417.701,74 €
(31.12.2017 17.514.84,40 €)

	31.12.2018 €	31.12.2017 €
Öffentlicher Bereich	-	454.950,00
Privater Bereich	16.417.701,74	17.059.534,40
Insgesamt	16.417.701,74	17.514.484,40

Bei den Krediten aus Investitionen resultieren die Veränderungen aus ordentlichen Tilgungsleistungen im öffentlichen Bereich i. H. v. 455 T€ (Kto. 3211350) sowie für den pri-

vaten Kreditmarkt i. H. v. 642 T€ (Kto. 3217350). Mithin betrug die Tilgungsleistung 1.097 T€ (ohne PPP). Die Verbindlichkeiten sind durch Tilgungspläne und Saldenbestätigungen der Kreditinstitute belegt.

4.3 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten

	<u>0,00 €</u>
(31.12.2017	30,52 €)

Es existieren bei der Stadt Ahrensburg zum Bilanzstichtag keine Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten.

4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen

	<u>3.745.401,71 €</u>
(31.12.2017	4.115.481,71 €)

Die Veränderungen bei den Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen, resultieren aus einer Tilgungsleistung über 370 T€ für den im Rahmen eines PPP-Projektes abgewickelten Neubau der Sporthalle der IGS bzw. SLG sowie einer für den Neubau des Peter-Rantzau-Hauses ebenfalls im Rahmen eines PPP-Projektes zu übernehmenden Gesamtkreditverpflichtung.

4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

	<u>1.496.169,35 €</u>
(31.12.2017	1.784.697,66 €)

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind aus erhaltenen Warenlieferungen oder Dienstleistungen entstandene Verbindlichkeiten gegenüber den Lieferanten. Diese Verbindlichkeiten resultieren i.d.R. aus Zahlungsfristen, die über den Bilanzstichtag hinausgehen und haben sich im Vergleich zum Vorjahr um rd. 290 T€ vermindert. Den größten Anteil an dieser Bilanzposition bilden die Verbindlichkeiten aus Geleisteten Anzahlun-

gen, Anzahlungen im Bau (Kto. 3511109) mit 1,09 Mio. €, die im Vergleich zum Vorjahr um 200 T€ angestiegen sind. Hierbei ist insbesondere die Erneuerung der Moorwanderwegbrücke zu nennen (405 T€). Weitere Baumaßnahmen sind der Ausbau des Ahrensburger Redders (104 T€) sowie die Außenanlagen der Grundschule Am Reesenbüttel (Spielgeräte Schulhof, 134 T€). Die Verbindlichkeiten bei Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen haben sich um rd. 137 T€ (Kto. 3511252) und die Verbindlichkeiten bei sonstigen ordentlichen Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit um rd. 124 T€ (Kto. 3511254) vermindert. Beim Konto 3511252 belaufen sich die Verbindlichkeiten gegenüber den Stadtbetrieben Ahrensburg für die Pflege der öffentlichen Grünflächen auf rd. 313 T€.

Aufgrund der gewählten Stichproben kann die Bildung dieser Bilanzposition im Wesentlichen als sachgerecht bezeichnet werden.

4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

	<u>163.685,34 €</u>
(31.12.2017	1.033.625,08 €)

Die Verbindlichkeiten aus Transferleistungen haben sich, auch aufgrund der Prüfbemerkungen des RPA zum Jahresabschluss 2017, um rd. 870 T€ vermindert.

4.7 Sonstige Verbindlichkeiten

	<u>2.066.927,78 €</u>
(31.12.2017	1.602.046,93 €)

Als sonstige Verbindlichkeit wird ein Aufwand verbucht, der in der abgelaufenen Periode entstanden ist, der aber erst in der Folgeperiode zu einer Auszahlung führt. Die sonstigen Verbindlichkeiten haben sich im Vergleich zur Vorjahresbilanz um rd. 465 T€ erhöht. Eine wesentliche Bilanzposition bilden die Verbindlichkeiten aus der Vorjahresabgrenzung aus Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Kto. 3791552). Diese hat sich im Jahr 2019 um 238 T€ auf rd. 882 T€ erhöht. Dies betrifft vor allem Ver- und Entsorgungskosten sowie die Unterhaltsreinigung städtischer Liegenschaften.

Weitere Bestandteile sind die Erstattung für die Gemeindeanteile an der Einkommenssteuer (negative Forderung, Kto. 3791604) i.H.v. 303 T€ sowie die Verbindlichkeiten aus der Vorjahresabgrenzung aus Transferaufwendungen (Kto. 3791553) i.H.v. rd. 255 T€. Hierunter fallen vor allem Schulkostenbeiträge, Kostenausgleiche im Kindertagesstättenbereich sowie Finanzierungsanteile der Stadt am ÖPNV.

Zudem haben die Verbindlichkeiten aus der Vorjahresabgrenzung aus sonstigen ordentlichen Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Kto. 3791554) einen Anteil von rd. 158 T€ an der Bilanzposition. Hierunter fallen beispielsweise Aufwendungen für die Stadtplanung (Tiefgarage, B-Pläne), für den Tiefbau (Asphaltuntersuchungen), die Schülerbeförderung und den Brandschutz.

Weiterhin werden unter dem Konto 3791952 (Verbindlichkeiten aus dem Verwahr Lohnsteuer) die entsprechenden Aufwendungen für die Beschäftigten der Stadt Ahrensburg für den Monat Dezember 2018 verbucht.

Aufgrund der gewählten Stichproben kann die Bildung dieser Bilanzposition im Wesentlichen als sachgerecht bezeichnet werden.

G. Übersicht über die weiteren Prüfungshandlungen

1. Umsetzung der Prüfungsbemerkungen aus den Vorjahren

Nachfolgend Feststellungen und Aussagen zu Einzelpunkten aus Vorjahresprüfungen, die Verwaltung hatte hierzu mit Schreiben vom 18.10.2019 Stellung genommen:

- Die bislang offenen Eigentumsfragen im Zusammenhang mit dem Spielplatz Auestieg im neuen Stadtteil Erlenhof wurden gem. Aussage der Verwaltung durch die vertragsgemäße Überlassung der Flächen seitens des Projektträgers an die Stadt mit Datum vom 30.01.2019 mittlerweile geklärt. Damit befindet sich der bereits seit 2016 von der Stadt Ahrensburg unterhaltene Spielplatz nun auch im wirtschaftlichen Eigentum der Stadt.
- Die vom RPA monierte Nutzungsdauer von zehn Jahren für den Kunstrasenplatz des SSC Hagen nach der Sanierung soll nach Darstellung der Verwaltung im Jahresabschluss 2019 geändert werden.

- Die im Zuge des Neubaus an der Grundschule Am Schloss gewährte Zuwendung des Kreises war nach Auffassung des RPA als vorweggenommene Mietzahlung zu betrachten und dementsprechend bilanziell zu ändern. Dagegen beharrt die Verwaltung auf ihrer Auffassung, dass die Zuwendung – wie erfolgt – als zweckgebundener Zuschuss passiviert und entsprechend der Zweckbindungsfrist ertragswirksam aufgelöst wird. Das RPA kann der Auffassung folgen und verzichtet auf eine entsprechende Änderung der Bilanz. Hierbei war maßgeblich, dass es sich hier um eine Einzelfallregelung handelt und dass eine mögliche Umbuchung aufgrund der Vielzahl der zu korrigierenden Vermögensgegenstände und der bilanziell unbedeutenden Summen unverhältnismäßig und daher das Festhalten an der ausgesprochenen Forderung nicht erforderlich ist.

Die Verwaltung hat in Abstimmung mit dem Hauptausschuss die umzusetzenden Prüfungsbemerkungen aus dem Schlussbericht zum Jahresabschluss 2017 (zusammen mit den Prüfungsbemerkungen des Landesrechnungshofes) in eine tabellarische Übersicht „Prüfungsergebnisse, Stellungnahmen, Maßnahmen“ aufgenommen. Über den Umsetzungsstand soll regelmäßig im Hauptausschuss berichtet werden.

Die erste Berichterstattung erfolgte am 18.11.2019. Zu diesem Zeitpunkt war keine Prüfungsbemerkung des RPA umgesetzt.

Die für die März-Sitzung 2020 geplante Berichterstattung konnte auf Grund des Sitzungsausfalls nicht erfolgen.

2. Weitere Verwaltungsprüfungen des Jahres 2018

Das RPA hat für den Berichtszeitraum 2018 weitere Einzelprüfungen zur Beurteilung der Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung gemäß § 116 I Nr. 4 GO vorgenommen. In den nachstehenden Fällen wurden schriftliche Prüfungsvermerke gefertigt, deren Inhalte im folgenden Text überwiegend stichpunktartig wiedergegeben werden:

2.1 Prüfung von Zuschüssen

- Prüfung des Jahresabschlusses 2017 des Trägers AWO für das Peter-Rantzau-Haus: Der Nachweis über die vertragsgerechte Verwendung des städtischen Zuschusses in Höhe von 306 T€ wurde vollständig erbracht. Das Prüfungsergebnis wurde dem Sozialausschuss in seiner Sitzung am 13. November 2018 zur Kenntnis gegeben.
- Die Prüfung der für das Jahr 2017 gewährten Fraktionszuschüsse ergab keine Beanstandungen. Der Hauptausschuss wurde jeweils darüber informiert.
- Prüfung der Jahresabrechnung 2017 des Fördervereins Kulturzentrum Marstall am Schloss e.V.: Der Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses in Höhe von 84 T€ wurde vollständig erbracht. Das Prüfungsergebnis wurde dem Bildungs-, Kultur- und Sportausschuss am 01. März 2018 zur Kenntnis gegeben.
- Prüfung des an das Ahrensburger Stadtforum gezahlten Zuschusses für die Ausrichtung der Veranstaltung „2. Blue Night Ahrensburg“ (Bewilligungsbescheid vom 14.06.2018) mit folgendem Ergebnis: Der Verwendungsnachweis für die 2. Blue Night wurde vom Ahrensburger Stadtforum mit Datum vom 18.02.2019 vorgelegt und wurden von ST5 mit Vermerk vom 16.04.2019 sowie vom RPA mit Vermerk vom 13.05.2019 geprüft und – unter der Bedingung einer geringfügigen Rückzahlung i. H. v. 159 € – freigegeben.

2.2 Prüfungen im Bereich "Technikunterstützte Informationsverarbeitung" (TUI)

- Das angestrebte Ziel der zeitnahen Einführung des digitalen Rechnungsworkflows wurde bislang nicht erreicht. Die digitalen Kassenbelege werden derzeit noch durch nachträgliches Einscannen erzeugt und können auf Grund von z.T. ungeklärten Abweichungen zu den Papierbelegen bislang nicht zu Originalbelegen deklariert werden. Als Originalbelege im Sinne der gesetzlichen Vorschriften gelten noch immer die Papierbelege, was weiterhin zu Platz- und Rechercheproblemen führt.

Dies erschwert auch die Aufgabenerledigung im Bereich der Anlagenbuchhaltung (Jahresabschlussarbeiten).

Hier besteht Handlungsbedarf. Das Rechnungsprüfungsamt befürwortet die zügige Einführung des elektronischen Rechnungsworkflows.

- Schriftliche Hinweise zur Art und zum Umfang der einzuscannenden Kassenbelege (zahlungsbegründende Unterlagen) wurden von der Verwaltung aufgegriffen.
- Anlässlich einer Prüfung durch den Landesrechnungshof 2017 wurden im Fachdienst Organisation und IT gehäuft Fehler bei der Durchführung von Vergaben mit niedriger Auftragshöhe festgestellt: In der Folge führte das RPA seit 2018 bis auf weiteres eine regelmäßige begleitende und beratende Prüfung aller Vergaben (sog. VISA-Kontrolle) ab einer Auftragshöhe von 1.000 € durch.
- Weitere schriftliche Hinweise zu größeren Einzelanschaffungen im IT-Bereich wurden umgesetzt.
- Überprüfungen der HKR-Verfahrens-Software „C.I.P.-Kommunal“ (nach Einspielung neuer Release-Stände) ergaben keine Beanstandungen.
- Hinweise zum Testverfahren, zur Einführung und zur Programmfreigabe des Verfahrens „TopCash2“ (Gebührenkassen) wurden von der Verwaltung umgesetzt.
- Beteiligung an einem Workshop zur „Risikosituation Kommunen und Absicherungsmöglichkeiten von Cyber-Risiken“.

2.3 Prüfungen im Bereich der Finanzbuchhaltung

Für das bei der Stadt für die Buchführung eingesetzte **Programm C.I.P.-KD** (Version 4.2.8) liegt eine Zertifizierung der TÜV Informationstechnik GmbH (TÜVIT) mit Datum vom 30. Januar 2018 zur Erfüllung der Prüfanforderungen aus den Katalogen FÜ.B V5.02 und DP.SH V7.00 des OKKSA e. V. mit einer Zertifizierungsdauer bis zum 31. Januar 2021 vor (= Offener Katalog Kommunalen Software Anforderungen; ein Verein zur gemeinsamen Abstimmung von Softwareanforderungen durch Anwender und Fachspezialisten).

Die Umsetzung der Prüfungshinweise aus den Vorjahren zur Kündigung von zwei städtischen Bankkonten, bei denen zu geringer Umsatz bei verhältnismäßig hohem Verwaltungsaufwand zu verzeichnen ist, steht noch aus.

Die Verwaltung prüft derzeit die Wirtschaftlichkeit der Weiterführung dieser Konten vor dem Hintergrund des anfallenden Verwahrenthgelts.

Es besteht weiter Handlungsbedarf im Zusammenhang mit der Einführung eines **zentralen Forderungsmanagements**. Hierbei handelt es sich um eine Empfehlung des Gutachtens „Organisationsuntersuchung der Fachdienste I.1 und I.4“ aus Dezember 2014.

Der Landesrechnungshof bekräftigt die Notwendigkeit eines zentralen Forderungsmanagements in seiner Prüfungsmitteilung zur überörtlichen Prüfung der Stadt Ahrensburg 2017 (vgl. u.a. S. 59).

Die Stellenbeschreibungen der von der Organisationsänderung betroffenen Stellen sowie die Organisationsverfügung zum zentralen Forderungsmanagement sind abschließend zu bearbeiten. Der konkrete Übergang von der dezentralen zur zentralen Bearbeitung (Stichtag mit Handlungsanweisungen) ist schriftlich vorzugeben. Die von der neuen Organisation betroffenen Dienstanweisungen (u. a. der DA Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen) sind anzupassen.

Das RPA hält die Empfehlung aufrecht, den Hauptausschuss über den Fortgang der Angelegenheit zu informieren.

Die Prüfungsmitteilung des Landesrechnungshofes beinhaltet konkrete Empfehlungen zum weiteren Vorgehen. Das Rechnungsprüfungsamt beabsichtigt, die Umsetzung begleitend zu prüfen und bittet die Verwaltungsleitung um zeitnahe, enge Einbindung bei der Abarbeitung der Empfehlungen.

Die Hinweise des Rechnungsprüfungsamtes zur **Abgabe der Bescheinigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit** durch Mitarbeiter des Fachdienstes Finanzbuchhaltung wurden von der Verwaltung aufgegriffen (Stichwort: Einhaltung der Trennung von Anordnung und Ausführung).

Das Rechnungsprüfungsamt wurde pflichtgemäß eingebunden in die **Bearbeitung unrechtmäßiger Abbuchungsversuche**. Auf Grund einer unverzüglich beantragten Lastschriftensperre wurden den Abbuchungen automatisch widersprochen und die Beträge dem Konto wieder gutgeschrieben. Ein Schaden ist nicht entstanden. Der Fall wurde an die Fachbereichsleitung II übergeben zur möglichen Einleitung einer strafrechtlichen Verfolgung.

2.4 Dienstanweisungen und Dienstvereinbarungen

Die Schlussberichte der Vorjahre beinhalteten bereits ausführliche Hinweise zu einem aus Sicht der Rechnungsprüfung bestehenden umfangreichen Aktualisierungsbedarf bei den Dienstanweisungen und Dienstvereinbarungen. Der Landesrechnungshof hat in seiner Prüfungsmitteilung 2017 diesen Themenbereich ebenfalls kritisch betrachtet und umfassende Hinweise zur Abarbeitung gegeben.

Es ist der Verwaltung bislang noch nicht gelungen, das Ziel der Überarbeitung aller Dienstanweisungen und Dienstvereinbarungen zu erreichen, es gibt seit der letzten Berichterstattung mit wenigen Ausnahmen keine nennenswerten Ergebnisse.

Hervorzuheben ist, dass der Bürgermeister Ende 2019 eine Projektgruppe zunächst mit der Umsetzung des Projektes Aktualisierung und Reduzierung der Dienstanweisungen beauftragt hat. Die Projektgruppe hat ihre Arbeit zielgerichtet aufgenommen. Das RPA ist projektbegleitend tätig.

Es besteht jedoch weiterhin Handlungsbedarf. Das Rechnungsprüfungsamt appelliert an die Verwaltung, nunmehr zeitnah die innerdienstlichen Regeln auf das notwendige Maß zu reduzieren und rechtskonform zu aktualisieren.

Es stellt noch einmal die Bedeutung aktueller Dienstanweisungen für einen geordneten Ablauf innerhalb der Verwaltung heraus:

Mit Hilfe von Dienstanweisungen werden Aufgaben, Zuständigkeiten, Fristen und Verantwortung geregelt, die Zusammenarbeit einzelner Fachdienste organisiert, interne Meldepflichten oder Vordrucke eingeführt und zeitliche oder qualitative Vorgaben gemacht. Die Komplexität von Arbeitsaufgaben, die zunehmende Arbeitsteilung, die Arbeitssicherheit und die Qualitätssicherung machen es erforderlich, einzelne verwaltungsinterne Arbeitsabläufe genau vorzugeben.

2.5 Sonstige Verwaltungsprüfungen

Darüber hinaus hat sich das RPA unter anderem mit folgenden Prüfungssachverhalten befasst bzw. schriftliche Hinweise gegeben:

- Prüfung diverser Einzelfälle auf Einhaltung der DA über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen. Hinweise (u.a. zu Zuständigkeitsregelungen und bestehenden Berichtspflichten gegenüber dem Hauptausschuss) wurden aufgegriffen.
- Festlegung der Schulkostenbeiträge 2018 (Vollkostenrechnung beim Schullastenausgleich): Stichprobenhafte Überprüfung der Berechnungsgrundlagen, der Umsetzung der mit „Handreichung zur Durchführung des Schullastenausgleichs“ durch das Ministerium für Bildung und Kultur gegebenen Hinweise sowie der Berechnungen je Schule bzw. – daraus folgend – je Schulart. Es haben sich keine Beanstandungen ergeben.
- Institutionelle Förderung der Stiftung Schloss Ahrensburg für die Bereiche: Pflege des Schlossparks, bauliche Substanzverbesserung und laufende Betriebskosten.
- Umsetzung der Meldepflicht gemäß Dienstanweisung über die Annahme von Belohnungen und Geschenken: Bei der stichprobenweise durchgeführten Durchsicht wurden keine Auffälligkeiten festgestellt.
- Eilentscheidungsrecht des Bürgermeisters: Hinweise zur engen Auslegung des § 65 Absatz 4 GO wurden beachtet.
- Empfehlungen zur Zuordnung des Aufgabenbereiches Beteiligungsmanagement (§ 109 a GO) wurden berücksichtigt.
- Dienstvereinbarung Telearbeit: Hinweise zur Geeignetheit von Tätigkeiten im Rahmen der Telearbeit wurden aufgegriffen.
- Abschluss von Leasingverträgen für Dienstwagen.
- Stellenbeschreibungen und Stellenbewertungen für die Stellen der Fachbereichsleitungen II und III.
- Empfehlungen zur Organisationsverfügung über die Verlagerung der Zuständigkeit für das Sachgebiet Steuern und Abgaben wurden aufgegriffen.

3. Weitere technische Prüfungen des Jahres 2018

3.1 Prüfung von Rechnungen/Schlussrechnungen

Gemäß Abschnitt 17 der Rechnungsprüfungsordnung sind dem RPA sämtliche Rechnungen und Schlussrechnungen aus dem bautechnischen Bereich mit einem Gesamtbetrag von mehr als 25.000 € vor der Zuleitung an die Stadtkasse zur Prüfung vorzulegen.

Dem Rechnungsprüfungsamt wurden im Jahre 2018 insgesamt 33 Schlussrechnungen zur Prüfung vorgelegt. Wie im Vorjahr war auch 2018 das Bauvorhaben Neu- und Erweiterungsbau Grundschule Am Reesenbüttel mit alleine 14 Schlussrechnungen stark vertreten.

Die Prüfungen ergaben eine Reihe von Hinweisen und kleineren Beanstandungen, die in aller Regel mit den zuständigen Sachbearbeitern oder Fachdienstleitern direkt im Anschluss besprochen wurden. Die Mitarbeiter haben hierbei ein zukünftiges Beachten der Vorschriften zugesagt.

Bei drei Auftragsvorgängen aus dem Bereich der Haustechnik war jedoch im Zuge von Änderungen oder Zusatzleistungen das Fehlen von formellen/schriftlichen Vereinbarungen zu bemängeln. Die Schriftform ist gem. § 10 Abs. 4 DAV grundsätzlich immer erforderlich, das RPA beanstandet die fehlende Schriftform, wenn der Wert der Änderungen oder Zusatzleistungen im Einzelfall 1.000 € erreicht oder überschreitet. Schriftliche Vereinbarungen helfen Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden oder zu klären, z. B. wenn ein Auftragnehmer im nachherein Ansprüche aus dem Hauptauftrag wegen Minderleistungen anmeldet.

Zu nennen sind hier folgende Auftragsvorgänge, geprüfte Abrechnungssummen jeweils ohne Umsatzsteuer:

- Sanierung des Sanitärtraktes der Sporthallen am Schulzentrum Heimgarten, Heizung-, Lüftung-, Sanitärarbeiten, hier wurden Anschlusskästen und Luftauslässe im Wert von ca. 20 T€ ohne schriftlichen Auftrag ausgeführt.
- Neubau Grundschule Am Reesenbüttel, Fachgewerke Heizung, Lüftung, Sanitär, bei diesem Auftrag fehlten für erdverlegte Trinkwasserleitungen (ca. 20 T€), 24 zus. Brandschutzverschlüsse (ca. 10 T€), Trinkwasserrohre (ca. 6 T€) und alukaschierte Rohrleitungsdämmung (ca. 3 T€) schriftliche Nachtragsvereinbarungen.
- Bauvorhaben wie vor, Elektroarbeiten, Änderungen bei Datenkabeln (Cat7 Duplex, ca. 9 T€), Elektrodosen Ortbeton und unter Putz (ca. 7,8 T€), Brandmeldeverkabelung (ca. 6 T€) und RWA-Anlage (ca. 4,5 T€), jeweils ohne Nachtragsvereinbarungen ausgeführt.

Der Fachdienst Gebäudemanagement begründete – wie auch schon in Vorjahren – das Unterlassen von schriftlichen Nachtragsaufträgen mit erhöhtem Arbeitsaufwand und verwies in diesem Zusammenhang auch auf die Verantwortung des Ingenieurbüros aus

Hamburg, welches in allen geprüften Fällen mit der Planung und Bauleitung beauftragt worden war. Dieses Büro hat zwar einerseits die ausgeführten Leistungsänderungen umfangreich geprüft und dokumentiert. Andererseits wären bei besserer, also stärker vorausschauender Planung derart umfangreiche Änderungen später während der Bauphase erst gar nicht nötig gewesen.

Der Fachdienst Gebäudemanagement sollte zukünftig verstärkt auf die Beachtung der Schriftform bei der Erteilung von Nachtragsaufträgen für zusätzliche und geänderte Leistungen achten. Das RPA bittet die Verwaltung hierzu um Stellungnahme.

Weitere Ergebnisse aus der Prüfung von Baumaßnahmen:

Die Kosten für den Rohbau des Neubaus Grundschule Am Reesenbüttel waren gemäß Kostenberechnung mit 1,24 Mio. € kalkuliert. Als Wettbewerbsgewinner nach öffentlicher Ausschreibung wurde ein Bauunternehmen mit einer Auftragssumme i. H. v. 1,14 Mio. € beauftragt, abgerechnet wurden lediglich 1,01 Mio. €. Die Abwicklung der Bauarbeiten mit diesem Unternehmen gestaltete sich jedoch sehr problematisch, insbesondere was die Einhaltung von Terminen und Absprachen betraf. Letztendlich verweigerte das Unternehmen die Restarbeiten und musste von der Stadt gekündigt werden, einzelne Arbeiten mussten von anderen Firmen beendet werden. Die Folge waren zum einen ein relativ kostengünstiger Rohbau mit einer Einsparung von rd. 200.000 € gegenüber den berechneten Kosten. Hierin eingerechnet war die geltend gemachte Vertragsstrafe i. H. v. rd. 50.000 €. Zum anderen führten die Probleme mit dem Rohbauunternehmen zu ganz erheblichen Bauzeitverzögerungen, mit der weiteren Folge, dass auch mehrere Ausbauunternehmen nicht mehr vertragsgerecht arbeiten konnten und zum Teil absprangen, zum Teil zu Recht Mehrkosten geltend machten.

Die dargestellte Situation führte in der Folge auch zu einer insgesamt verzögerten Fertigstellung des Bauvorhabens. Nach ursprünglicher Planung zum Baubeginn war die Fertigstellung zum Schuljahr 2017/2018, d. h. bis Juli 2017 vorgesehen. Tatsächlich fertiggestellt wurde der Neubau zum 1. März 2018 (Übergabe an Schule) gem. Protokoll des Bildungs-, Kultur und Sportausschusses vom selben Datum. Der Erstbezug durch Schüler ist demnach zwei Monate später erfolgt. Damit hat sich die geplante Bauzeit um etwa acht Monate verzögert, ursächlich war die geschilderte Situation der Rohbauarbeiten.

Der Einfluss auf die Bau- und sonstigen Kosten durch den Rohbauunternehmer lässt sich nicht eindeutig und abschließend feststellen. Neben den direkten Einsparungen beim Rohbau selbst schlagen zunächst die Mehrkosten durch die verlängerte Miete der Containeranlage für den Hort zu Buche. Hier ist ein Betrag i. H. v. ca. 240.000 € (= acht Monate x ca. 30.000 €/Monat) zu nennen. Mehrkosten bei den Fachgewerken entstanden durch Nachtragsforderungen, Auftragnehmerwechsel zu ungünstigeren Konditionen oder durch Ersatz für Wartezeiten. Eine abschließende Ursache-Wirkungs-Analyse ist an dieser Stelle nicht durchführbar.

Nach Ansicht des RPA hat die Verwaltung die notwendigen Schritte zur Vermeidung bzw. Abwicklung der Situation durchgeführt, eine Beanstandung ist daher nicht auszusprechen.

3.2 Prüfung von Vergaben

Auch in 2018 wurden vom RPA insgesamt ca. 20 Vergabevorgänge geprüft. Hieraus werden nachfolgend einige Beispiele genannt:

- Bei der öffentlichen Ausschreibung der Erneuerung der Geh- und Radwege an der Manhagener Allee lag das günstigste Angebot mit 1,21 Mio. € etwa 43% über den geschätzten Kosten und eingeworbenen Mitteln. Die Ausschreibung wurde mit Zustimmung des RPA aufgehoben und später erneut durchgeführt.
- Beginnend im Mai 2018 wurden für die Stadtverwaltung Ahrensburg mehrere E-Autos beschafft. Aufgrund von günstigen Angeboten eines örtlichen Händlers in Verbindung mit einer werksseitigen Förderung wurde im Einvernehmen mit dem RPA auf eine Ausschreibung verzichtet.
- Mehrere Vergaben befassten sich mit der vorübergehenden Auslagerung eines Teilbereiches der Verwaltung im Zuge der Sanierung des Rathauses, darunter die Herstellung einer Standleitung für die Datenanbindung zwischen dem Rathaus und der Außenstelle An der Strusbek.
- Mehrere Vergaben betrafen die Gebäudereinigung (Glas-/Rahmenreinigung städtischer Liegenschaften 52 T€, Gebäude An der Strusbek 42 T€, VHS 26 T€), jeweils Jahreskosten.
- Hinsichtlich der noch offenen Forderungen des RPA an Personalausstattung, Einsatzbereiche und Bekanntmachung der zwischenzeitlich eingerichteten Zentralen Vergabestelle im Fachdienst Bauverwaltung ist folgender Zwischenstand zu berichten:

Für die Ausweitung der Tätigkeit auf die gesamte Verwaltung, also auch auf die bislang noch vom Fachdienst Organisation und IT durchgeführten Beschaffungen, wurde im Haushaltsplan eine zusätzliche halbe Stelle bewilligt.

Diese Stelle ist zur Zeit jedoch noch nicht besetzt. Darüber hinaus fehlt es nach wie vor an einer eindeutigen und der Verwaltung allgemein zugänglichen Regelung über den jetzigen und den geplanten Umfang der Zuständigkeiten dieser Dienststelle. Hierzu bittet das RPA um Stellungnahme.

3.3 Weitere Prüfungen im technischen Bereich

Weitere Prüfungen im technischen Bereich betrafen den Umfang der Bauunterhaltung an Schulen, die Einführung einer neuen BaugebührenVO, die Überarbeitung der städtischen Dienstanweisung für Vergaben (DAV) unter besonderer Berücksichtigung der nun vorgeschriebenen elektronischen Submissionen mittels einer Vergabepattform sowie die Planung des Umkleidehauses für Sportler auf dem Stormarnplatz.

H. Zusammenfassendes Prüfungsergebnis

Das RPA hat die Prüfung der Jahresabschlüsse zum 31.12.2018 sowie der Lageberichte der Stadt Ahrensburg und des städtebaulichen Sondervermögens gem. § 95 n GO SH durchgeführt. Die Prüfung war so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit Unrichtigkeiten und Verstöße erkannt werden, die sich auf die Darstellung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken.

Die zur Prüfung vorgelegten Jahresabschlüsse 2018 wurden ordnungsgemäß aus den Büchern und den sonst erforderlichen Aufzeichnungen der Stadt entwickelt. Sie entsprechen nach Form und Inhalt den Vorschriften des Gemeindehaushaltswirtschaftsrechts sowie den analog anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften.

Der Bürgermeister hat in den Vollständigkeitserklärungen mit Datum vom 18. Dezember 2019 bzw. vom 21. Januar 2020 versichert, dass alle bilanzierungspflichtigen Vorgänge erfasst und berücksichtigt sowie alle erforderlichen Angaben in die Unterlagen zum Jahresabschluss aufgenommen sind.

Es wird mit dieser Prüfung gemäß § 95 n GO bestätigt, dass

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
3. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
5. der jeweilige Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist und
6. der jeweilige Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist.

Die Jahresabschlüsse 2018 vermitteln insgesamt unter Beachtung der Vorgaben der GO, der GemHVO-Doppik sowie der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Ahrensburg.

Es wird der Stadtverordnetenversammlung die Empfehlung ausgesprochen, über die beiden Jahresabschlüsse 2018 gemäß § 95 n Abs. 3 GO zu beraten und zu beschließen.

Ahrensburg, 14. Mai 2020



Meike Niemann
Leiterin Rechnungsprüfungsamt
Stadt Ahrensburg

Anlagen: Vollständigkeitserklärungen (2)

Anlage 1**Stadt Ahrensburg**

Der Bürgermeister
Fachbereich I
Fachdienst I.1
Az: 20.25.20/2018

An das RPA

im Hause

Vollständigkeitserklärung der Stadt Ahrensburg zum Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018**Aufklärungen und Nachweis**

Dem Rechnungsprüfungsamt sind die verlangten und darüber hinaus für eine sorgfältige Prüfung notwendigen Nachweise und Informationen vollständig und nach bestem Wissen und Gewissen zur Verfügung gestellt worden. Folgende von mir benannten Auskunftspersonen sind angewiesen worden, dem Prüfungsteam alle Auskünfte, Nachweise und Informationen richtig und vollständig zu geben:

- Frau Blosssey (Fachdienst I.1/ Finanzen und Liegenschaften)
- Frau Rasch (Fachdienst I.1/ Bereich Anlagenbuchhaltung)
- Frau Wilke (Fachdienst I.4/ Finanzbuchhaltung).

Die aufgeführten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können Beschäftigte ihres Bereiches zusätzlich benennen.

Buchführung, Inventar, Zahlungsabwicklung

Die zum Verständnis der Buchführung erforderlichen Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen sind zur Verfügung gestellt worden. Zu den Unterlagen gehören neben den Büchern der Finanzbuchhaltung insbesondere Verträge und Schriften von besonderer Bedeutung, Arbeits- und Dienstanweisungen sowie Organisationspläne. In den Unterlagen der Finanzbuchhaltung sind alle buchungspflichtigen Geschäftsvorfälle erfasst und belegt. Zu den Belegen gehören alle für die richtige und vollständige Ermittlung der Ansprüche und Verpflichtungen zugrunde zu legenden Nachweise (begründende Unterlagen). Die nach § 33 (7) GemHVO-Doppik erforderliche Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung bei der Nutzung automatisierter Datenverarbeitung wurde sichergestellt. Die Grundsätze ordnungsgemäßer Inventur wurden beachtet und alle im wirtschaftlichen Eigentum stehenden Vermögensgegenstände und die Schulden sind erfasst worden. Auf eine körperliche Bestandsaufnahme wurde verzichtet. Die nach § 36 GemHVO-Doppik erforderlichen

Regelungen zu Sicherheitsstandards und interner Aufsicht wurden erlassen und sind in aktueller Fassung vorgelegt worden.

Jahresabschluss, Anhang, Lagebericht

Unter Berücksichtigung der maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze, sind in dem vorgelegten Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten, Wagnisse und periodengerechte Abgrenzungen enthalten. Der Anhang enthält alle erforderlichen Angaben. Zu berücksichtigende Ereignisse nach dem Bilanzstichtag bestehen nicht. Umstände, die der Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage entgegenstehen, bestehen nicht.

Rückgabeverpflichtungen für in der Bilanz ausgewiesene Vermögensgegenstände bestanden am Bilanzstichtag nicht. Derivative Finanzinstrumente bestanden am Eröffnungsbilanzstichtag und sind in den Büchern vollständig erfasst und dargelegt worden.

Verträge, die für die Beurteilung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt von Bedeutung sind oder werden können (z.B. wegen ihres Gegenstands, ihrer Laufzeit, möglicher Verpflichtungen oder aus anderen Gründen), bestanden am Abschlussstichtag und sind in den Büchern vollständig erfasst und dargelegt worden.

Die finanziellen Verpflichtungen aus diesen Verträgen sowie sonstige, wesentliche finanzielle Verpflichtungen sind bilanziell abgebildet. Rechtsstreitigkeiten und sonstige Auseinandersetzungen, die für die Beurteilung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage von Bedeutung sind, lagen am Stichtag und liegen auch zurzeit nicht vor. Störungen oder wesentliche Mängel des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems lagen am Stichtag und liegen auch zurzeit nicht vor.

Der Lagebericht entspricht den Verhältnissen über die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt.

Ahrensburg, den 18. Dezember 2019



Michael Sarach

Anlage 2**Stadt Ahrensburg**

Der Bürgermeister
Fachdienst I.1
Az: 20.25.20/2018

An das RPA

im Hause

Vollständigkeitserklärung der Stadt Ahrensburg zum Jahresabschluss der Städtebauförderung für das Haushaltsjahr 2018**Aufklärungen und Nachweis**

Dem Rechnungsprüfungsamt sind die verlangten und darüber hinaus für eine sorgfältige Prüfung notwendigen Nachweise und Informationen vollständig und nach bestem Wissen und Gewissen zur Verfügung gestellt worden. Folgende von mir benannten Auskunftspersonen sind angewiesen worden, dem Prüfungsteam alle Auskünfte, Nachweise und Informationen richtig und vollständig zu geben:

- Frau Blosser (Fachdienst I.1/ Finanzen und Beteiligungen)
- Frau Rasch (Fachdienst I.1/ Bereich Anlagenbuchhaltung)
- Herr Renner / Frau Schwarz (Fachdienst IV.2 / Stadtplanung Bereich SBF)

Die aufgeführte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können Beschäftigte Ihres Bereiches zusätzlich benennen.

Buchführung, Inventar, Zahlungsabwicklung

Die zum Verständnis der Buchführung erforderlichen Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen sind zur Verfügung gestellt worden. Zu den Unterlagen gehören neben den Büchern der Finanzbuchhaltung insbesondere Verträge und Schriften von besonderer Bedeutung, Arbeits- und Dienstanweisungen sowie Organisationspläne. In den Unterlagen der Finanzbuchhaltung sind alle buchungspflichtigen Geschäftsvorfälle erfasst und belegt. Zu den Belegen gehören alle für die richtige und vollständige Ermittlung der Ansprüche und Verpflichtungen zugrunde zu legenden Nachweise (begründende Unterlagen). Die nach § 33 (7) GemHVO-Doppik erforderliche Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung bei der Nutzung automatisierter Datenverarbeitung wurde sichergestellt. Die Grundsätze ordnungsgemäßer Inventur wurden beachtet und alle im wirtschaftlichen Eigentum stehenden Vermögensgegenstände (geleistete Anzahlungen) und die Schulden sind erfasst worden. Auf eine körperliche Bestandsaufnahme wurde verzichtet. Die nach § 36 GemHVO-Doppik erforderlichen Regelungen zu Sicherheitsstandards und interner Aufsicht wurden erlassen und sind in aktueller Fassung vorgelegt worden.

Jahresabschluss, Anhang, Lagebericht

Unter Berücksichtigung der maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze sind in dem vorgelegten Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte (geleistete Anzahlungen), Sonderposten, Verbindlichkeiten, Wagnisse und periodengerechte Abgrenzungen enthalten. Der Anhang enthält alle erforderlichen Angaben. Zu berücksichtigende Ereignisse nach dem Bilanzstichtag bestehen nicht. Umstände, die der Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage entgegenstehen, bestehen nicht.

Rückgabeverpflichtungen für in der Bilanz ausgewiesene Vermögensgegenstände bestanden am Bilanzstichtag nicht. Derivative Finanzinstrumente bestanden am Bilanzstichtag nicht.

Dokumente, die für die Beurteilung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Städtebauförderung von Bedeutung sind oder werden können (z.B. wegen ihres Gegenstands, ihrer Laufzeit, möglicher Verpflichtungen oder aus anderen Gründen), bestanden am Abschlussstichtag und sind in den Büchern vollständig erfasst und dargelegt worden.

Die finanziellen Verpflichtungen sind bilanziell abgebildet. Rechtsstreitigkeiten und sonstige Auseinandersetzungen, die für die Beurteilung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage von Bedeutung sind, lagen am Stichtag und liegen auch zurzeit nicht vor. Störungen oder wesentliche Mängel des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems lagen am Stichtag und liegen auch zurzeit nicht vor.

Der Lagebericht entspricht den Verhältnissen über die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Städtebauförderung.

Ahrensburg, den 21. Januar 2020



Michael Sarach